

Handreichung des bpv und des brlv für die örtlichen Wahlvorstände



Wahltermin:
22. Juni
23. Juni
und
24. Juni

Personalratswahlen 2021
beim Bayerischen Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

Diese Broschüre ist mit Sorgfalt erstellt worden. Dennoch lässt sich nicht mit absoluter Sicherheit ausschließen, dass Angaben fehlerhaft oder unvollständig sind. Deshalb kann für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in dieser Broschüre enthaltenen Informationen keine Haftung übernommen werden und somit können keine Ansprüche gegenüber den Verfassern oder gegenüber dem Bayerischen Philologenverband abgeleitet werden. Alle Angaben sind nach dem heute aktuellen Recht angegeben. Zukünftige Veränderungen können nicht berücksichtigt werden.

Sofern aus Gründen der besseren Lesbarkeit im Folgenden auf die weibliche Form verzichtet wird, sind jedoch alle Geschlechter ausdrücklich eingeschlossen.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Bayerischer Philologenverband e.V.
Der Verband der Lehrkräfte an
Gymnasien und Beruflichen Oberschulen
Arnulfstraße 297 • 80639 München
Vorsitzender: Michael Schwägerl, Höchststadt
Vereinsregister AG München Nr.: 4547
Telefon: 0 89–74 61 63-0 • Telefax: 0 89–74 61 63-50
bpv@bpv.de • www.bpv.de

Bayerischer Realschullehrerverband e.V.
Dachauer Straße 44a • 80335 München
Vorsitzender: Jürgen Böhm
Vereinsregister AG München Nr.: 6478
Telefon: 0 89–55 38 76 • Telefax: 0 89–55 38 19
info@brlv.de • www.brlv.de

Redaktion:

Ina Hesse
Heidi Schreiber

Satz/Herstellung:

Thomas Holzner

Druck:

Druckerei Joh. Walch GmbH & Co KG

Stand:

Februar 2021

Auflage:

1500 Stück



Personalratswahlen 2021 beim Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus

*Handreichung des bpv und des brlv
für die örtlichen Wahlvorstände*

Inhalt

A.	Einführung.....	6
	Vorwort	7
B.	Anschriften	8
1.	Ansprechpartner der Verbände	8
2.	Hauptwahlvorstand.....	8
3.	Wahlvorstände bei den Regierungen	9
4.	Wahlvorstand beim Landesamt für Schule in Gunzenhausen.....	10
C.	Allgemeines.....	11
5.	Terminübersicht, Hinweise	11
6.	Bestellung des Wahlvorstands und Bekanntmachung	12
7.	Vorüberlegungen für die Wahl zum ÖPR.....	13
7.1.	Wahlprinzipien	13
7.1.1.	Gruppenwahl oder Gemeinsame Wahl	13
7.1.2.	Listenwahl (Verhältnswahl) oder Personenwahl (mit Beispielen)	14
7.2.	Vorabstimmungen für Gemeinsame Wahl der Gruppen	15
D.	Aufgaben des örtlichen Wahlvorstands.....	17
8.	Überblick über die Aufgaben des örtlichen Wahlvorstands.....	17
9.	Erstellung des Beschäftigtenverzeichnisses	19
10.	Erstellung und Anpassung der Wählerverzeichnisse	21
10.1.	Erstellung der Wählerverzeichnisse.....	21
10.2.	Zuordnung der Wahlberechtigten zu den einzelnen Gruppen	22
10.3.	Auslegung der Wählerverzeichnisse	25
10.4.	Fortlaufende Ergänzungen und Korrekturen des Wählerverzeichnisses	25
10.5.	Behandlung von Einsprüchen gegen das Wählerverzeichnis	26
11.	Ermittlung der Anzahl der Sitze des örtlichen Personalrats	26
11.1.	Ermittlung der Gesamtgröße des ÖPR	26
11.2.	Aufteilung der Sitze im ÖPR auf die beiden Gruppen	26
12.	Festlegung der Art der Stimmabgabe.....	27
12.1.	Direkte Stimmabgabe	27
12.2.	Briefwahl (schriftliche Stimmabgabe)	27
12.3.	Sonderfall: Pflichtbriefwahl.....	28
12.4.	Fehlerquellen bei der Briefwahl	28
12.5.	Allgemeine Briefwahl für alle.....	29

12.6.	Pandemie-Sonderregelungen für 2021.....	29
13.	Wahlausschreiben	30
13.1.	HPR-Wahl	30
13.2.	BPR-Wahl	30
13.3.	ÖPR-Wahl	30
14.	Wahlvorschläge für die ÖPR-Wahl.....	32
14.1.	Formale Anforderungen an Wahlvorschläge	32
14.2.	Behandlung eingereicherter Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand	33
14.3.	Fehlen gültiger Wahlvorschläge – insgesamt oder für einzelne Gruppen	33
14.4.	Bekanntgabe der Wahlvorschläge.....	34
15.	Tag/e der Wahl – Vorbereitung und Wahlhandlung	34
15.1.	Wahlhelfer	34
15.2.	Stimmzettel	34
15.2.1.	Zentral erstellte Stimmzettel.....	34
15.2.2.	Selbst erstellte Stimmzettel für die ÖPR-Wahl	35
15.3.	Vorbereitung der Wahl.....	36
15.4.	Betreuung des Wahllokals – Anwesenheit während der Wahl	37
16.	Feststellung des Wahlergebnisses und Meldung der Ergebnisse.....	37
16.1.	Auszählung	37
16.1.1.	Behandlung der schriftlich abgegebenen Stimmen (Briefwahl).....	37
16.1.2.	Auszählung der Stimmen	37
16.2.	Gültigkeit von Stimmzetteln	39
16.3.	Weitergabe der Ergebnisse (HPR/BPR).....	39
16.4.	Feststellung des Wahlergebnisses der ÖPR-Wahl	39
16.4.1.	Personenwahl: Feststellung der gewählten Kandidaten	39
16.4.2.	Listenwahl – Verteilung der Sitze auf die Listen nach dem D’Hondt’schen Verfahren und Feststellung der gewählten Kandidaten	40
16.5.	Bekanntgabe des Ergebnisses (ÖPR)	40
17.	Aufbewahrung der Wahlunterlagen.....	41
18.	Konstituierende Sitzung des ÖPR.....	41
19.	Zusatzinformation: Haupt-Jugend- und Auszubildendenvertretung	41
	Anhang.....	42
	Notizen	43

A. Einführung

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

die vorliegende Broschüre soll den Mitgliedern der örtlichen Wahlvorstände an den staatlichen Gymnasien und Realschulen in Bayern eine verlässliche und verständliche Hilfe bei ihrer Arbeit bieten. Die Bedeutung der Wahlvorstände, die die Wahlen zur Personalvertretung aller Stufen an den einzelnen Schulen organisieren, ist kaum zu überschätzen. Allerdings wirft diese Tätigkeit für diejenigen, die sie übernehmen, zahlreiche Fragen auf, die in der Praxis oft nicht leicht zu klären sind. Eine Rechtsberatung kann die Broschüre natürlich nicht ersetzen, insbesondere ist die Stellung des Wahlvorstandes in Zweifelsfällen so, dass er die Entscheidungen trifft und verantwortet, also eine starke Position hat. Die in der Broschüre genannten Ansprechpartner stehen bei Rückfragen aber natürlich gerne zur Verfügung.

Mit dem Ziel, hier ein verlässliches Nachschlagewerk zu schaffen, hat der Arbeitskreis Personalvertretung im bpv, aufbauend auf der Vorarbeit der Vertreter des bpv und des brlv im Hauptpersonalrat 2016, seine Erfahrungen aus der Praxis in die Überarbeitung der Wahlbroschüre eingebracht. Unser besonderer Dank gilt hierbei den Vertretern des brlv, Ulrich Babl und Heidi Schreiber, für die Bereitstellung der Musterformulare für die ÖPR-Wahl, die auf den Internetseiten der beiden Verbände für die Wahlvorstände abrufbar sind. Weiterhin danke ich für die Unterstützung bei der Erstellung dieser Broschüre Ulrich Babl (brlv), Ina Hesse (bpv), Julian Lohr (bpv), Matthias Schilling (bpv), Heidi Schreiber (brlv), Sabine Simon (bpv) und Irmgard Wech (bpv).

Mit kollegialen Grüßen

Arno Vollath

(Vorsitzender des AK Personalvertretung im bpv)

Vorwort

*Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,*

der Juni 2021 ist ein entscheidender Monat für die Personalvertretung in allen Dienststellen des Freistaats Bayern. Turnusgemäß finden die Personalratswahlen für eine neue Amtsperiode von fünf Jahren Dauer für die örtlichen Personalräte, die Bezirkspersonalräte und die Hauptpersonalräte statt. Zudem wird – wie alle 2,5 Jahre – die Haupt-Jugend- und Auszubildendenvertretung neu gewählt.

Erstmals können die angestellten Lehrkräfte an den Gymnasien und Realschulen auch Vertreter/innen in den für Sie neu einzurichtenden Bezirkspersonalrat beim Landesamt für Schulen wählen, der in der Folge der Wahl die Aufgaben von den einzelnen Bezirkspersonalräten bei den Regierungen übernehmen wird. Bitte weisen Sie die angestellten Lehrkräfte auf diese besondere Wahl hin.

Den Partnerverbänden in der abl, dem Bayerischen Philologenverband (bpv) und dem Bayerischen Realschullehrerverband (brlv), ist eine starke Personalvertretung vor Ort und eine gute Zusammenarbeit mit den Stufenvertretungen im Bezirkspersonalrat und Hauptpersonalrat sehr wichtig. Gemeinsam haben wir vieles erreicht, aber noch einiges vor!

Mit dieser Wahl haben die Lehrkräfte und die Verwaltungsangestellten an den Schulen die Möglichkeit, sich zu entscheiden:

- für Experten in Personalratsfragen.
- für eine starke Personalvertretung vor Ort und den weiteren Ausbau der Zusammenarbeit mit der Stufenvertretung beim Landesamt für Schule und im Hauptpersonalrat beim KM.
- für Vertreter, die über den Tellerrand des Personalvertretungsgesetzes blicken, sowohl bei berufspolitischen als auch bei schulpolitischen und –rechtlichen Fragen, und die aktiv für die Interessen der Kolleginnen und Kollegen eintreten – auch im Ehrenamt.
- für nachdrückliche und engagierte Vertreter, die auf Augenhöhe und mit offenem Visier für ihre Anliegen eintreten.
- Für Vertreter, denen Rückhalt durch eine hohe Wahlbeteiligung und aktive und kontinuierliche Kommunikation mit den Wählern wichtig ist.

Bitte unterstützen Sie als Wahlvorstände und Personalräte die Legitimierung der Gremien durch die Mobilisierung der Wählerinnen und Wähler für eine hohe Wahlbeteiligung!

Wir gehen davon aus, dass diese Handreichung eine gute Hilfestellung für Sie als örtlichen Wahlvorstand ist und hoffen auf einen reibungslosen Ablauf der Wahl. Vielen herzlichen Dank im Voraus für die zu leistende Arbeit, Ihre Mithilfe sowie Unterstützung!

Mit kollegialen Grüßen

Gymnasien: *Dagmar Bär, Ina Hesse, Julian Lohr (bpv)*

Realschulen: *Ulrich Babl, Heidi Schreiber (brlv)*



Bayerischer Philologenverband
Der Verband der Lehrkräfte an
Gymnasien und Beruflichen Oberschulen

B. Anschriften

1. Ansprechpartner der Verbände

bpv

Arno Vollath

Baaderstraße 82 • 80469 München
Telefon: 0 89–74 61 63-0
E-Mail: vollath@bpv.de

Dagmar Bär

Laufer Str. 32 d • 90571 Schwaig
Telefon: 09 11–9 53 35 72
E-Mail: baer@bpv.de

Ina Hesse

Aiblinger Anger 18 • 85560 Ebersberg
Telefon: 01 72–2 17 75 61
E-Mail: hesse@bpv.de

Julian Lohr

In der Fuchssiedlung 8 • 86199 Augsburg
Telefon: 08 21–99 87 45 78
E-Mail: lohr@bpv.de

brlv

Ulrich Babl

Jean-Paul-Ring 7a • 95488 Eckersdorf
Mobil: 01 76–22 29 38 19
E-Mail: babl@brlv.de

Heidi Schreiber

Erzgebirgstraße 11 • 93164 Laaber
Mobil: 01 73–3 91 21 58
E-Mail: schreiber@brlv.de

2. Hauptwahlvorstand

Vorsitzende des Hauptwahlvorstands für die Hauptpersonalratswahlen 2021

Sophia Schmidt

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht
und Kultus
Salvatorstraße 2 • 80333 München
Telefon: 0 89–21 86-2153
Fax: 0 89–21 86-2800
E-Mail: hprwahl-vorstand@stmuk.bayern.de

Stellvertretung:

Dr. Magdalena Schmidt

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht
und Kultus
Salvatorstraße 2 • 80333 München
Telefon: 0 89–21 86-0
Fax: 0 89–21 86-2800
E-Mail: hprwahl-vorstand@stmuk.bayern.de

Gruppe der Lehrer an Gymnasien

Ina Hesse

Dienstanschrift: Hauptpersonalrat beim Bayer.
Staatsministerium für Unterricht und Kultus
Salvatorstraße 2 • 80333 München
Telefon: 0 89–55 25 00-27
Fax 0 89–55 25 00-10
E-Mail: ina.hesse@hpr.km.bayern.de

Stellvertretung:

Julian Lohr

Dienstanschrift: Hauptpersonalrat beim Bayer.
Staatsministerium für Unterricht und Kultus
Salvatorstraße 2 • 80333 München
Telefon: 0 89–55 25 00-20
Fax 0 89–55 25 00-10
E-Mail: julian.lohr@hpr.km.bayern.de

Gruppe der Lehrer an Realschulen

Ulrich Babl

Dienstanschrift: Hauptpersonalrat beim Bayer.
Staatsministerium für Unterricht und Kultus
Salvatorstraße 2 • 80333 München
Telefon: 0 89–55 25 00-25
Fax: 0 89–55 25 00-10
E-Mail: ulrich.babl@hpr.km.bayern.de

Stellvertretung:

Heidi Schreiber

Dienstanschrift: Hauptpersonalrat beim Bayer.
Staatsministerium für Unterricht und Kultus
Salvatorstraße 2 • 80333 München
Telefon: 0 89–55 25 00-24
Fax: 0 89–55 25 00-10
E-Mail: heidi.schreiber@hpr.km.bayern.de

3. Wahlvorstände bei den Regierungen

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den/die Vorsitzende(r) des Wahlvorstandes bei der zuständigen Regierung:

Regierung von Oberbayern

Anschrift: Maximilianstraße 39 • 80538 München
Ansprechpartnerin: Frau Dr. Marianne Stiehl
Telefon: 0 89–21 76-2281
Fax: 0 89–21 76-402281
E-Mail: projektmanagement@reg-ob.bayern.de

Regierung von Mittelfranken

Anschrift: Promenade 27 • 91522 Ansbach
Ansprechpartner/in: N.N.
Telefon: 09 81–53-0
E-Mail:

Regierung von Niederbayern

Anschrift: Regierungsplatz 540 • 84028 Landshut
Ansprechpartner/in: N.N.
Telefon: 08 71–8 08-0
E-Mail:

Regierung von Unterfranken

Anschrift: Peterplatz 9 • 97070 Würzburg
Ansprechpartner/in: N.N.
Telefon: 09 31–3 80-0
E-Mail:

Regierung der Oberpfalz

Anschrift: Emmeramsplatz 8 • 93039 Regensburg
Ansprechpartnerin: Frau Manuela Pichl
Telefon: 09 41–56 80-1241
Fax: 09 41–56 80-1286
E-Mail: manuela.pichl@reg-opf.bayern.de

Regierung von Schwaben

Anschrift: Fronhof 10 • 86152 Augsburg
Ansprechpartner: Herr Alexander Edin
Telefon: 08 21–3 27-2010
Fax: 08 21–3 27-12010
E-Mail: personalratswahlen@reg-schw.bayern.de

Regierung von Oberfranken

Anschrift: Ludwigstr. 20 • 95444 Bayreuth
Ansprechpartner/in: N.N.
Telefon: 09 21–6 04-0
E-Mail:

Einige Bezirks-Wahlvorstände waren bei Redaktionsschluss noch nicht bekannt.

B. Anschriften

4. Wahlvorstand beim Landesamt für Schule in Gunzenhausen

Bei Fragen zur Bezirkspersonalratswahl für Verwaltungsangestellte und für angestellte Lehrkräfte an den Realschulen und den Gymnasien wenden Sie sich bitte an die Mitglieder des zuständigen Wahlvorstands:

Vorsitzender des Hauptwahlvorstands für die Bezirkspersonalratswahlen 2021

Thees Struthoff

Bayerisches Landesamt für Schule
Stuttgarter Str. 1 • 91710 Gunzenhausen
Telefon: 0 98 31–6 86-116
Fax: 0 98 31–6 86-199
E-Mail: BPR-wahl@las.bayern.de

Stellvertretung:

Dr. Gert Riedl
Bayerisches Landesamt für Schule
Stuttgarter Str. 1 • 91710 Gunzenhausen
E-Mail: BPR-wahl@las.bayern.de

Gruppe der Lehrer an Gymnasien

Sabine Vatter

Dienstanschrift: Gymnasium Alexandrinum
Coburg
Seidmannsdorfer Straße 12 • 96450 Coburg
Telefon: 0 95 61–89 42-00
Fax: 0 95 61–89 42-49
E-Mail: s.vatter@alexandrinum-coburg.de

Stellvertretung:

Natascha Beez
Dienstanschrift: Gymnasium Alexandrinum
Coburg
Seidmannsdorfer Straße 12 • 96450 Coburg
Telefon: 0 95 61–89 42-00
Fax: 0 95 61–89 42-49
E-Mail: n.beez@alexandrinum-coburg.de

Gruppe der Lehrer an Realschulen

Elisabeth Sonntag

Dienstanschrift: Realschule am Fränkischen
Dünenweg
Werner-von-Siemens-Allee 50
90552 Röthenbach a. d. Pegnitz
Telefon: 09 11–5 06 46-0
Fax: Fax 09 11–5 06 46-28
E-Mail: sonntag@realschule-roethenbach.de

Stellvertretung:

Christoph Eder

Dienstanschrift: Geschwister-Scholl-Realschule
Muggenhofer Straße 122
90429 Nürnberg
Telefon: 09 11–23 12 73-27
Fax: Fax 09 11–23 12 73-21
E-Mail: eder@gsr-nuernberg.de

C. Allgemeines

5. Terminübersicht, Hinweise

Achtung:

Bei den in der Tabelle und auf den folgenden Seiten mit „spätestens am ...“ genannten Terminen handelt es sich um die Termine des Hauptwahlvorstandes bzw. des Bezirkswahlvorstandes, die für die Haupt- und Bezirkspersonalratswahl **zwingend** eingehalten werden müssen.

Die Termine wurden so gelegt, dass sie zu keinen „Ferienüberschneidungen“ führen.

Es wird empfohlen, den Terminplan für die örtliche Personalratswahl an den Plan für die HPR- und BPR-Wahlen anzugleichen.

Termin	Tätigkeit
spätestens am 25. Januar 2021	Aushang der Bekanntmachung „Mitglieder des Hauptwahlvorstands“ bis zum Abschluss der Wahl Bestellung des örtlichen Wahlvorstands an der Schule und Aushang
unverzüglich	Feststellung der Zahl der in der Regel Beschäftigten und der wahlberechtigten Beschäftigten
spätestens am 05. Februar 2021	Meldung der Zusammensetzung der örtlichen Wahlvorstände an den Wahlvorstand auf Regierungsebene und an den Wahlvorstand beim Landesamt für Schule Gunzenhausen (LAS)
spätestens am 12. Februar 2021	Meldung der Zahl der in der Regel Beschäftigten und der wahlberechtigten Beschäftigten durch die örtlichen Wahlvorstände an die Wahlvorstände auf Regierungsebene sowie beim Landesamt für Schule Gunzenhausen (Formblatt – blau bzw. rosa) – Übersendung, vorab je nach Wahlvorstand auch per Telefax/Telefon
spätestens am 22. März 2021	Bekanntgabe des örtlichen Wahlvorstandes (Aushang bis 91 Tage vor dem ersten Tag der Stimmgabe) für die Wahl des ÖPR
spätestens am 29. März 2021 (Ostermontag)	Letzte mögliche Vorlage des Ergebnisses eventueller Vorabstimmungen für die ÖPR-Wahl (spätestens 84 Tage vor dem ersten Tag der Stimmabgabe)
12. April 2021	Aushang der Wahlausschreiben mit den notwendigen Ergänzungen (bitte ausfüllen!) für HPR- und BPR-Wahl und des vom örtlichen Wahlvorstand zu erstellenden Wahlausschreibens für die ÖPR-Wahl Auslegung des Wählerverzeichnisses bis zum letzten Tag der Stimmabgabe (schriftliche Einspruchsmöglichkeit gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses bis zum 12.05.2021)
spätestens am 3. Mai 2021	Übermittlung des Briefwählerverzeichnisses an die Bezirkswahlvorstände bei den Regierungen und beim Landesamt für Schule
7. Mai 2021	Aushang der Bekanntmachung der Wahlvorschläge für den Bezirkspersonalrat beim LAS Gunzenhausen ; Letzter Termin für die Einreichung der ÖPR-Wahlvorschläge beim Wahlvorstand an der Schule (spätestens 25 Tage nach Erlass des Wahlausschreibens)
spätestens am 7. Juni 2021	Aushang der Bekanntmachung der Wahlvorschläge für den Hauptpersonalrat und der Bekanntmachung der Wahlvorschläge für den ÖPR
spätestens am 22.–24. Juni 2021	Wahl des HPR und des BPR und i.d.R. auch des ÖPR Stimmenauszählung darf nicht vor Dienstschluss am 24. Juni 2021 beginnen.
Unverzüglich nach Dienstschluss am 24. Juni 2021	Feststellung des Wahlergebnisses , Ausfüllen der Wahl Niederschrift
spätestens am 25. Juni 2021	Übersendung des festgestellten Wahlergebnisses an den Bezirkswahlvorstand auf Regierungsebene – vorab per Telefax
spätestens am 8. Juli 2021	Einberufung der konstituierenden Sitzung des neu gewählten ÖPR (spätestens zwei Wochen nach dem Wahltag)

6. Bestellung des Wahlvorstands und Bekanntmachung

Der örtliche Wahlvorstand an der Schule für die Wahlen zum Personalrat wird spätestens bis zum 25.01.2021 bestellt. Die Liste der Mitglieder des Wahlvorstands ist ebenso wie die Liste der Mitglieder des Hauptwahlvorstands an der Dienststelle auszuhängen.

Die Bestellung des Wahlvorstands sowie eines Vorsitzenden aus diesem Wahlvorstand geschieht i. d. R. durch einen **Beschluss des örtlichen Personalrats** in einer ordentlichen Sitzung, deren Tagesordnung diesen Punkt enthält. Der Beschluss ist in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen.

Was ist, wenn ein Wahlvorstand nicht bestellt wird/ werden kann, zum Beispiel, weil es keinen amtierenden (beschlussfähigen) Personalrat an der Dienststelle gibt oder weil der Personalrat seiner Verpflichtung nicht nachkommt?

In diesen Fällen kann der örtliche Wahlvorstand alternativ durch die Personalversammlung oder den Schulleiter/die Schulleiterin bestellt werden:

- a) Wenn **trotz amtierendem Personalrat** bis 4 Monate vor der Wahl (bis zum 21.02.2021) noch kein Wahlvorstand besteht, kann der Wahlvorstand **durch die Personalversammlung** gewählt werden, die auf Antrag von mindestens drei wahlberechtigten Beschäftigten der Dienststelle oder einer Gewerkschaft, die an der Dienststelle vertreten ist (auch brlv oder bpv) durch den Schulleiter einzuberufen ist (vgl. Art. 20 Abs. 2 BayPVG).
- b) Wenn **kein Personalrat an der Dienststelle** besteht, beruft der Schulleiter eine Personalversammlung ein, um dort einen Wahlvorstand wählen zu lassen (vgl. Art. 21 BayPVG)
- c) Die Bestellung kann auch **durch den Schulleiter/die Schulleiterin** erfolgen, wenn eine Personalversammlung nicht stattfindet oder wenn **auf der Personalversammlung kein Wahlvorstand** gewählt wurde. (Art. 22 BayPVG)

Der Wahlvorstand besteht aus **drei wahlberechtigten Beschäftigten**, einer davon als Vorsitzender.

Jede **Gruppe soll** im Wahlvorstand vertreten sein, ebenso **sollen Frauen und Männer** vertreten sein.

Für die Hauptpersonalratswahl und die Bezirkspersonalratswahl gibt es die Gruppe der Lehrkräfte (verbeamtet oder angestellt) und die Gruppe der Verwaltungsangestellten, abweichend davon gibt es für die Wahl des örtlichen Personalrats die Gruppe der Beamten und die Gruppe der Angestellten (Lehrkräfte und Verwaltungskräfte).

Zusätzlich sind **drei Ersatzmitglieder** zu benennen. Auch die Ersatzmitglieder **sollen** derselben Gruppe wie die an der Teilnahme an einer Sitzung verhinderten Mitglieder angehören (vgl. § 1 Abs. 1 der Wahlordnung zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz – WO-BayPVG)

Wichtig:

- PR-Mitglieder oder PR-Kandidaten, HPR-Kandidaten oder amtierende PR-Vorsitzende können jedes Wahlvorstandsamt ausüben.
- Im Bereich der Gymnasien und Realschulen kommt für den Aushang der Wahlvorstände (Hauptwahlvorstand, Bezirkswahlvorstände, örtlicher Wahlvorstand) ein Bereich am schwarzen Brett im Lehrerzimmer in Betracht, ggf. auch eine mobile Stellwand. Der Aushang muss „bis zum Abschluss der Stimmabgabe“ erfolgen.
- Die Bekanntgabe „soll auch mittels der in der Dienststelle vorhandenen Informations- und Kommunikationstechnik erfolgen“. Eine ausschließlich elektronische Bekanntgabe ist ausdrücklich nicht zulässig.
- Tipp: Genügend Platz einplanen für die weiteren zahlreichen zu erwartenden Aushänge.

Die **Zusammensetzung des örtlichen Wahlvorstands** ist dem Wahlvorstand beim zuständigen Bezirkswahlvorstand an der Regierung und beim Landesamt für Schule mit dem vom Hauptwahlvorstand zur Verfügung gestellten Formular **unverzüglich zu melden**. Kontaktdaten siehe Seite 9.

Termin: spätestens 05.02.2021

7. Vorüberlegungen für die Wahl zum ÖPR

Im Hinblick auf die Wahlverfahren ist zunächst die Unterscheidung zwischen den Alternativen Personenwahl – Listenwahl (Verhältniswahl) einerseits und den Alternativen Gruppenwahl – gemeinsame Wahl andererseits zu unterscheiden. Beide Alternativpaare können in unterschiedlichen Kombinationen zur Anwendung kommen. Die Vielzahl der dadurch möglichen Kombinationen macht die Beschreibung kompliziert; allerdings werden für die Gymnasien und Realschulen wohl wenige der zahlreichen Möglichkeiten in Betracht kommen.

Im Anschluss werden daher zunächst die Unterschiede der einzelnen Alternativpaare erörtert und dann entsprechende Beispiele zur Erläuterung gegeben.

7.1. Wahlprinzipien

Gruppenwahl:

Gruppenwahl ist das grundsätzlich vom BayPVG vorgesehene Verfahren. Die Regelungen der WO-BayPVG gehen deshalb grundsätzlich davon aus (vgl. §§ 1–20 WO-BayPVG). Das bedeutet, dass die Wahl der Beamtenvertreter im ÖPR und der Arbeitnehmervertreter im ÖPR zeitgleich in getrennten Wahlgängen stattfindet. Für jede der beiden Gruppen werden **eigene Wahlvorschläge von wahlberechtigten Vertretern der Gruppe** eingereicht und bekanntgegeben und es gibt für jede der Gruppen **eigene Stimmzettel**, die nur den Wahlberechtigten der jeweiligen Gruppe ausgehändigt werden. Die Wahlberechtigten einer jeden Gruppe dürfen jeweils **so viele Stimmen abgeben wie Mitglieder der Gruppe** im ÖPR vertreten sein werden.

Gemeinsame Wahl (Art. 19 Abs. 2 und Abs. 5 BayPVG)

Nach einer entsprechenden **Vorabstimmung** kann auch eine gemeinsame Wahl durchgeführt werden. (vgl. § 4 WO-BayPVG). Dies bedeutet, dass der ÖPR an einer Schule zwar weiterhin prinzipiell aus den beiden Gruppen der Beamten einerseits und der Arbeitnehmer andererseits besteht, dass aber **gemeinsame Wahlvorschläge** für die zu wählenden Vertreter

beider Gruppen eingereicht werden und dass somit alle wahlberechtigten Beschäftigten einer Schule **unabhängig** von ihrer eigenen Gruppenzugehörigkeit **alle ÖPR-Mitglieder** wählen können. Dennoch ist die **Zahl der Vertreter der einzelnen Gruppen** im ÖPR vom Beschluss, gemeinsame Wahl durchzuführen, **nicht betroffen**.

Aus der Praxis:

Aufgrund der besonderen Personalstruktur an den Gymnasien und Realschulen stellt die Gruppe der Arbeitnehmer (Verwaltungskräfte und Lehrkräfte im Beschäftigungsverhältnis) in den meisten Fällen genau ein Mitglied eines zu wählenden ÖPR. Da die Zahl der Angehörigen dieser Gruppe an zahlreichen Schulen nur sehr gering ist und überdies einige ihrer Mitglieder oft nur befristet angestellt sind, kann es dazu kommen, dass kein Wahlvorschlag aus dieser Gruppe eingereicht wird. In diesem Falle würden die Mitglieder dieser Gruppe **ihr Wahlrecht verlieren**. Das kann über eine gemeinsame Wahl verhindert werden. Dadurch können auch die Arbeitnehmer die Beamten mitwählen und ihre Vertretung mitbestimmen.

Die folgenden Beispiele zeigen übliche Konstellationen und ihre Konsequenzen für die Wahl und die Besetzung des örtlichen Personalrats.

7.1.1. Gruppenwahl oder Gemeinsame Wahl: Beispiele

Beispiel 1 – Gruppenwahl mit Wahlvorschlägen aus beiden Gruppen:

Ein zu wählender ÖPR besteht aus 5 Mitgliedern, davon 4 Mitglieder der Gruppe der Beamten und 1 Mitglied der Gruppe der Arbeitnehmer. Es wurde für jede Gruppe mindestens ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht. Gemeinsame Wahl wurde nicht beschlossen. Die wählenden **Angehörigen der Gruppe der Arbeitnehmer erhalten nur den Stimmzettel mit den Wahlvorschlägen für diese Gruppe**. Sie haben eine Stimme. Die Angehörigen der **Gruppe der Beamten** wiederum erhalten nur den für diese Gruppe **relevanten Stimmzettel**. Sie haben vier Stimmen. Die beiden Stimmzettel sollten auf verschiedenfar-

bigem Papier gedruckt werden, um Verwechslungen bei der Wahlhandlung und beim Auszählen zu verhindern. Ob Listen- oder Personenwahl stattfindet (s. u.), kann in den Gruppen **unterschiedlich geregelt** sein. Ist nur ein einziger Gruppenvertreter zu wählen, findet in der betroffenen Gruppe Personenwahl statt. (vgl. § 28 WO-BayPVG)

Beispiel 2 – Gruppenwahl ohne Wahlvorschlag für die Gruppe der Arbeitnehmer:

Ein zu wählender ÖPR besteht aus 5 Mitgliedern, davon vier Mitglieder der Gruppe der Beamten und 1 Mitglied der Gruppe der Arbeitnehmer. Es wurde **nur ein Wahlvorschlag für die Gruppe der Beamten** eingereicht. Der **Wahlvorstand** muss dann nach dem Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge **feststellen und durch Aushang bekannt geben**, dass keine Wahlvorschläge für die Gruppe der Arbeitnehmer eingegangen sind und dass deshalb der für diese Gruppe vorgesehene Sitz der **Gruppe der Beamten zugeschlagen wird**; die **Größe des ÖPR** bleibt nämlich **insgesamt gleich** (vgl. § 11 WO-BayPVG). Somit sind 5 Beamte in den ÖPR zu wählen. Da **keine Vorabstimmung** über eine gemeinsame Wahl stattgefunden hat bzw. in einer solchen Vorabstimmung keine gemeinsame Wahl beschlossen worden ist, **können die Angehörigen der Gruppe der Arbeitnehmer nicht an der ÖPR-Wahl teilnehmen**. Die Angehörigen der Gruppe der Beamten haben bei der Wahl fünf Stimmen.

Beispiel 3 – gemeinsame Wahl mit Wahlvorschlägen aus beiden Gruppen:

Ein zu wählender ÖPR besteht aus 5 Mitgliedern, davon 4 Mitglieder der Gruppe der Beamten und 1 Mitglied der Gruppe der Arbeitnehmer. Es wurde gemeinsame Wahl beschlossen und ein einziger Wahlvorschlag eingereicht, auf dem die Kandidierenden der beiden Gruppen korrekterweise getrennt vermerkt sind. Somit findet Personenwahl statt (siehe unter 7.1.2. a)). Daher gibt es einen Stimmzettel, auf dem in **getrennten Abschnitten** die Kandidaten für die **Gruppe der Arbeitnehmer und die Gruppe der Beamten** aufgeführt werden müssen. **Alle Wähler**, egal welcher Gruppe sie angehören, haben 5 Stimmen, davon dürfen sie

jedoch nur 4 an Kandidaten der Gruppe der Beamten und eine an Kandidaten der Gruppe der Arbeitnehmer vergeben.

Beispiel 4 – gemeinsame Wahl ohne Kandidaten für die Gruppe der Arbeitnehmer:

Ein zu wählender ÖPR besteht aus 5 Mitgliedern, davon vier Mitglieder der Gruppe der Beamten und 1 Mitglied der Gruppe der Arbeitnehmer. Es wurde **ein einziger Wahlvorschlag** eingereicht, auf dem **kein Kandidat für die Gruppe der Arbeitnehmer** aufgeführt ist, alle Kandidaten kandidieren somit für die Gruppe der Beamten. Da in einer Vorabstimmung **gemeinsame Wahl** beschlossen wurde, können die Angehörigen der Gruppe der Arbeitnehmer dennoch an der Wahl **teilnehmen**. Natürlich könnte auch ein Beamter **gruppenfremd** für die Gruppe der Arbeitnehmer kandidieren. Dazu muss der Wahlvorschlag auch von **mind. 20 %** der Arbeitnehmer **mitunterschrieben** sein. Bei mehr als 5 und weniger als 10 Arbeitnehmern müssten also 2 Arbeitnehmer diesen Wahlvorschlag mit ihrer Unterschrift unterstützen, die restlichen Unterschriften können von den Beamten kommen.

7.1.2. Listenwahl (Verhältniswahl) oder Personenwahl (mit Beispielen)

Ob Personenwahl oder Listenwahl stattfindet, entscheidet sich durch die **Zahl** der eingegangenen **gültigen Wahlvorschläge** einerseits oder andererseits durch die Frage, ob für eine Gruppe bzw. für einen Personalrat nur ein **einziger Vertreter** zu wählen ist.

Bei Gruppenwahl ist zu beachten, dass es möglich ist, dass die Vertreter der einen Gruppe nach den Grundsätzen der Listenwahl (Verhältniswahl) zu wählen sind und diejenigen der anderen Gruppe nach den Grundsätzen der Personenwahl.

a) Personenwahl (§§ 28 – 30 WO-BayPVG)

Personenwahl wird durchgeführt, wenn (bei Gruppenwahl für die Gruppe, ansonsten bei gemeinsamer Wahl für den gesamten ÖPR) nur **ein gültiger Wahlvorschlag** eingereicht worden ist.

Ist bei Gruppenwahl für eine Gruppe (oder auch für den ÖPR insgesamt) **nur ein Vertreter** zu wählen, findet für diese Gruppe immer Personenwahl statt (vgl. § 28 WO-BayPVG).

Jeder Wahlberechtigte kann so viele Stimmen vergeben, wie Vertreter einer Gruppe bzw. bei gemeinsamer Wahl ÖPR-Mitglieder **zu wählen** sind. Dabei ist zu beachten, dass das **Kumulieren** (Häufeln) der Stimmen in diesem Fall **unzulässig** ist. Bei Personenwahl kann also jedem Kandidaten von jedem Wähler nicht mehr als eine Stimme gegeben werden. (vgl. § 30 Abs. 1 WO-BayPVG)

b) Listenwahl (Verhältniswahl) (§§ 25 – 27 WO-BayPVG)

Listenwahl (Verhältniswahl) findet statt, wenn **mehrere gültige Wahlvorschläge** („Listen“) eingereicht worden sind. Das kann bei Gruppenwahl auch nur eine Gruppe betreffen. Das Verfahren entspricht weitgehend dem Verfahren bei politischen Wahlen, bei denen die Wähler unter den Wahlvorschlägen bzw. Listen der verschiedenen Parteien auswählen können. Wie bei den Kommunalwahlen ist es **möglich**, einzelnen Kandidierenden **bis zu drei Stimmen** zu geben (Kumulieren ist also erlaubt – siehe Art. 19 Abs. 9 BayPVG). Anders als bei Kommunalwahlen ist es jedoch **nicht möglich**, die zur Verfügung stehenden Stimmen auf Kandidierende **unterschiedlicher Wahlvorschläge zu verteilen**. Ein solches Vorgehen würde den entsprechenden Stimmzettel ungültig machen (Verbot des Panaschierens).

Wenn eine Gruppe nur **einen Vertreter** in den ÖPR entsendet, werden die Vertreter aller Wahlvorschläge auf einem Stimmzettel aufgelistet und es findet **Personenwahl** statt (vgl. § 28 WO-BayPVG). Entsprechend ist bei einem ÖPR zu verfahren, der nur aus einer Person besteht.

c) Beispiele zur Durchführung von Personen- bzw. Listenwahl (Verhältniswahl)

Die Beispiele 5 und 6 ergänzen die unter dem Punkt „Gemeinsame Wahl – Gruppenwahl“ beschriebenen Beispiele 1 bis 4.

Beispiel 5 – Gruppenwahl mit Listenwahl (Verhältniswahl) für eine der Gruppen:

Im o.g. Beispiel 1 sind für die Gruppe der Beamten zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht worden. Die vier Vertreter dieser Gruppe werden nach dem Prinzip der Listenwahl (Verhältniswahl) gewählt.

Für die Gruppe der Arbeitnehmer wurden ebenfalls zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht. Da für diese Gruppe nur ein Vertreter zu wählen ist, wird hier dennoch nach den Grundsätzen der Personenwahl gewählt. Die Kandidaten werden also in diesem Fall nicht nach Wahlvorschlägen geordnet auf dem Stimmzettel aufgeführt, sondern alphabetisch (vgl. § 28 Abs. 2 WO-BayPVG).

Beispiel 6 – Gemeinsame Wahl mit Listenwahl (Verhältniswahl):

Im o.g. Beispiel 3 (4 Sitze für die Beamten, 1 Sitz für die Arbeitnehmer) findet gemeinsame Wahl statt. Zwei Wahlvorschläge wurden eingereicht. Ein Wahlvorschlag umfasst nur Kandidierende für die Gruppe der Beamten. Der andere Wahlvorschlag umfasst Kandidierende für beide Gruppen. In diesem Falle bleibt die Verteilung der Sitze auf die beiden Gruppen unverändert. Es werden 4 Vertreter der Beamten und 1 Vertreter der Arbeitnehmer gewählt. Diejenigen Wähler, die den Wahlvorschlag, auf dem nur Kandidierende der Gruppe der Beamten verzeichnet sind, ankreuzen, können hier maximal vier Stimmen vergeben. Sie können keine Stimme an Kandidierende der Gruppe der Arbeitnehmer vergeben, da ja das Panaschieren, also das Wählen von Kandidaten aus unterschiedlichen Wahlvorschlägen, nicht möglich ist (vgl. Art 19 Abs. 9 BayPVG). Diejenigen Wähler, die Kandidierende aus dem Wahlvorschlag wählen, in dem Vertreter beider Gruppen kandidieren, können 4 Stimmen an Vertreter der Gruppe der Beamten vergeben und 1 Stimme an Vertreter der Gruppe der Arbeitnehmer, unabhängig davon, ob sie selbst Beamte oder Arbeitnehmer sind.

7.2. Vorabstimmungen für Gemeinsame Wahl der Gruppen (vgl. § 4 WO-BayPVG)

Falls eine gemeinsame Wahl in Betracht kommt, sind dazu im Vorfeld **Vorabstimmungen** nötig.

Die Vorabstimmungen müssen **nach Gruppen getrennt** erfolgen. Sie müssen **geheim** durchgeführt werden. Das **Ergebnis** muss ebenfalls nach Gruppen getrennt festgestellt werden. Hierbei muss in jeder Gruppe die **Mehrheit der Wahlberechtigten** (also nicht nur die Mehrheit der abgegebenen Stimmen) für die Durchführung einer gemeinsamen Wahl votieren, damit die Wahlen als „gemeinsame Wahlen“ durchgeführt werden können.

Der Abstimmungsvorstand muss aus 3 Beschäftigten bestehen, darunter **zwingend** mindestens ein Angehöriger der Gruppe der Beamten und ein Angehöriger der Gruppe der Arbeitnehmer (inkl. Lehrkräfte im Beschäftigungsverhältnis). Der Abstimmungsvorstand **kann** ganz oder teilweise aus denselben Personen wie der Wahlvorstand bestehen. Die Vornahme der Abstimmung in den beiden Gruppen kann unabhängig voneinander, also auch zu unterschiedlichen Zeiten stattfinden.

Der Abstimmungsvorstand muss dem Wahlvorstand **glaubhaft machen**, dass die Abstimmung nach den im § 4 WO-BayPVG geforderten Prinzipien durchge-

führt worden ist und dass das Ergebnis eine Gemeinsame Wahl zur Folge hat. Dies **muss** spätestens 84 Kalendarstage, also 12 Wochen vor **dem ersten Wahltag** der ÖPR-Wahl dem Wahlvorstand mitgeteilt werden.

Termin für Vorabstimmung und Mitteilung des Ergebnisses: spätestens bis zum 29. März 2021
Vorsicht! Dieser Termin liegt in den Osterferien.
Mustervordruck für Stimmzettel der Vorabstimmung sind auf der Homepage des bpv bzw. brlv.

Daneben gibt es noch die Option der Durchführung von Vorabstimmungen für eine abweichende Sitzverteilung der vertretenen Gruppen im Personalrat nach Art. 18 BayPVG und § 4 WO-BayPVG. Da diese Variante an den Gymnasien bzw. Realschulen äußerst selten vorkommen dürfte, wird an dieser Stelle nur auf die Möglichkeit hingewiesen. Hierbei ist es nicht zulässig, dass eine Gruppe mittels der Vorabstimmung auf alle ihr zustehenden Sitze im ÖPR und damit auf ihre Vertretung verzichtet. Die Durchführungsmodalitäten für die Vorabstimmungen entsprechen den Erläuterungen zur Vorabstimmung zur Gemeinsamen Wahl.



D. Aufgaben des örtlichen Wahlvorstands

8. Überblick über die Aufgaben des örtlichen Wahlvorstands (Art. 23 BayPVG i.V.m. § 1 WO-BayPVG)

Der örtliche Wahlvorstand erledigt seine vom BayPVG vorgesehenen Aufgaben in **nicht-öffentlichen Sitzungen**. Er unterliegt der **Verschwiegenheitspflicht gemäß Art. 10 BayPVG**, was bedeutet, dass er über den Verlauf und die Inhalte der Wahlvorstandssitzungen keine Auskunft geben darf. Lediglich Dinge, die in Aushängen bekannt gegeben worden sind und die daher keiner Verschwiegenheit mehr bedürfen, darf er ansprechen. Er ist in seiner Rolle ebenso geschützt wie der örtliche Personalrat und auch genauso verpflichtet, das Gebot aus Art. 10 Abs. 1 Satz 1 BayPVG zu beachten.

Ausnahmeregelung in Coronazeiten: § 56a Abs. 1 WO-BayPVG

¹Werden im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der regelmäßigen Wahlen 2021 Sitzungen des Wahlvorstands, die als nichtöffentliche Sitzungen abgehalten werden können, als solche abgehalten, gelten die Mitglieder als in der Sitzung anwesend im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2, wenn

1. sie mittels in der Dienststelle verfügbarer und nach den allgemeinen Regelungen der Dienststelle zur dienstlichen Nutzung freigegebener audiovisueller Einrichtungen zur Sitzung zugeschaltet sind und
2. kein Mitglied der Sitzungsteilnahme mittels audiovisueller Zuschaltung rechtzeitig vor Beginn der Sitzung widerspricht.

²Abweichend von § 1 Abs. 3 Satz 2 genügt für die Niederschriften dieser Sitzungen, dass ein Mitglied des Wahlvorstandes die Niederschrift unterzeichnet und die übrigen Mitglieder ihre Zustimmung zur Niederschrift auf einem dauerhaften Datenträger erklären. ³Die jeweilige Zustimmung ist gemeinsam mit der Niederschrift zu Dokumentationszwecken aufzubewahren.

In bestimmten Fällen (dies wird am entsprechenden Ort angegeben) **muss** gemäß § 1 Abs. 3 WO-BayPVG eine Niederschrift angefertigt werden, die dann von allen Mitgliedern des öWV zu unterzeichnen ist. Ansonsten ist die Unterschrift des Vorsitzenden auf Niederschriften ausreichend. Formulare für die wichtigs-

ten Niederschriften finden sich auf der Homepage des bpv und des brlv und unter <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayMuWahlPersVBek/>. Inwieweit es dennoch erforderlich scheint, bei einem Fachverlag ausfüllbare digitale Formulare (z.B. auf CD-Rom) zu erwerben, kann der örtliche Wahlvorstand beschließen.

Der Wahlvorstand hat **Anrecht auf Unterstützung durch die Schulleitung** in allen für die Personalratswahlen relevanten Bereichen (z.B. Zugriff auf erforderliche Unterlagen der Dienststelle, Auskünfte, Räumlichkeiten und Geschäftsbedarf für Sitzungen und Wahldurchführung). Aufgeführt wird dies in § 1 Abs. 4 WO-BayPVG:

¹Die Dienststelle hat den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. ²Sie hat insbesondere

- a) die notwendigen Unterlagen (Beschäftigtenlisten u. a.) zur Verfügung zu stellen und zu ergänzen,
- b) über personelle Veränderungen laufend zu informieren,
- c) die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
- d) für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl in erforderlichem Umfang Räume, den Geschäftsbedarf und etwa benötigte Schreibkräfte zur Verfügung zu stellen.

Gemäß § 1 WO-BayPVG ist die Stellung des Wahlvorstands ein unentgeltliches Ehrenamt und in dieser Funktion grundsätzlich der des Personalrats gleichgestellt. Das bedeutet, dass ein **Anspruch für Freistellungen für Schulungsveranstaltungen** besteht, auch das **Versäumnis von Arbeitszeit** muss – soweit erforderlich – hingenommen werden und die Übernahme von Auslagen (Porti, Telefongebühren, ...) durch die Dienststelle ist gesichert. Insoweit ist seine Arbeit gleichzeitig **als dienstliche Tätigkeit anzusehen**. Das bedeutet, dass die Zeit, die für die Mitarbeit im Wahlvorstand von den einzelnen Mitgliedern aufgewendet werden muss, an anderer Stelle **durch Entlastungen kompensiert** werden soll. Falls ein(e) Verwaltungsangestellte(r) Mitglied im Wahlvorstand ist, sind Tätigkeiten innerhalb des Sekretariats in entsprechender Weise umzuverteilen. Bei Lehrkräften soll ebenfalls ein entsprechender Ausgleich angestrebt werden. Auch hier gibt es Möglichkeiten, z. B.

die **Befreiung von Pausenaufsichten und Präsenzen / Vertretungsstunden** oder etwa auch die **Befreiung von Klassenleitertätigkeiten** zumindest im zweiten Schulhalbjahr und zumindest für einzelne Mitglieder. Weitere Möglichkeiten sind selbstverständlich denkbar und können vor Ort individuell abgesprochen werden.

Zu den Aufgaben des Wahlvorstands zählen die folgenden Tätigkeiten:

- a) Der Wahlvorstand gibt die **Namen** und dienstliche Kontaktdaten **seiner Mitglieder** und **seiner Ersatzmitglieder** (dienstliche Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon- und Telefaxnummer) **unverzüglich** nach seiner Bestellung durch **Ausgang** in der Dienststelle (ggf. weitere Standorte) bekannt (Art. 20 BayPVG). Üblicherweise eignet sich das **schwarze Brett im Lehrerzimmer** oder eine eigens aufgestellte Stellwand.

Termin: spätestens 25.01.2021

Eine **ausschließlich elektronische Bekanntgabe** gemäß § 1 Abs. 2 Satz 4 WO-BayPVG kommt im **Schulbereich nicht** in Betracht. Die Bekanntmachungen des Wahlvorstands sollen allerdings auch (zusätzlich) mittels der in der Dienststelle vorhandenen Informations- und Kommunikationstechnik erfolgen.

- b) Der Wahlvorstand legt den **organisatorischen Ablauf** der Wahl (z.B. mehrere Standorte des Wahllokals, Briefwahl oder schriftliche Stimmabgabe) fest (Details siehe Kap. 13 und 15).
- c) Der Wahlvorstand trifft unter Mithilfe der Dienststelle die Vorbereitungen
- zur Feststellung der Beschäftigtenzahl (alle Beschäftigten, also auch nicht wahlberechtigte Beschäftigte! – **Das ist entscheidend für die Anzahl der Sitze im Personalrat!!**) und ihrer Zugehörigkeit zu den einzelnen Wählergruppen (§ 2 Abs. 1 WO-BayPVG)
 - stellt die Zahl und den Anteil an Frauen und Männern bei den wahlberechtigten Beschäftigten insgesamt und bei den einzelnen Gruppen

[z. B. für HPR-Wahlen: a) Arbeitnehmer = Verwaltungsangestellte und b) Lehrkräfte] fest (§ 2 Abs. 2 WO-BayPVG) und

- d) erstellt das Wählerverzeichnis gemäß § 2 Abs. 3 WO-BayPVG. (Details siehe Kap. D 10)

e) Er meldet

- die **Zahl der Beschäftigten** und
- die **Zahl der Wahlberechtigten** und
- den **Anteil der Frauen und Männer an dem Wahlvorstand bei der Regierung und beim Landesamt für Schule.**

(Kontaktaten siehe Seite 9. Details und Hilfestellungen siehe Kap. D 10 und 11.)

Termin: spätestens 12.02.2021
Termin für das Auslegen des Wählerverzeichnisses: 12.04.2021

- f) Er ermittelt die Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder des örtlichen Personalrats an der Schule und die Verteilung der PR-Sitze auf die Gruppen (Beamte, Arbeitnehmer) gemäß Art. 17 Abs. 2 BayPVG. Soweit eine Vorabstimmung ergeben hat, dass gemeinsame Wahl stattfindet, nimmt er das Ergebnis entgegen und berücksichtigt es bei der Erstellung des Wahlausschreibens zum örtlichen Personalrat. (vgl. Kap. D 11)

- g) Der örtliche Wahlvorstand **ergänzt das Wahlausschreiben des Hauptwahlvorstandes und des Bezirkswahlvorstandes** durch Angaben über das **Wahlverfahren vor Ort** (z.B. Briefwahl, Ort und Öffnungszeiten des Wahllokals). Er **erstellt das Wahlausschreiben für die ÖPR-Wahl** und hängt alle Wahlausschreiben termingerecht aus. Details und Hilfestellungen siehe Kap. D 13.

Termin: 12.04.2021

- h) Er organisiert (ab Erlass des Wahlausschreibens durch den Hauptwahlvorstand bzw. den Bezirkswahlvorstand) die **Briefwahl**, also die

schriftliche Stimmabgabe gemäß § 17 WO-BayPVG für am Wahltag verhinderte Wähler bzw. gemäß § 19 WO-BayPVG, falls er für Nebenstellen etc. bzw. pandemiebedingt die schriftliche Stimmabgabe angeordnet hat (Details siehe Seite 29).

- i) Er kann durch Beschluss des Wahlvorstandes Wahlhelfer benennen (Details siehe Seite 34).
- j) Er führt am 22. Juni 2021 (evtl. auch 23. und 24. Juni 2021) die Wahlhandlung ordnungsgemäß durch (§ 16 WO-BayPVG) und stellt erst am letzten Wahltag (24. Juni 2021) nach Dienstschluss die Ergebnisse fest (vgl. Seite 37).

**Termin der Übermittlung:
spätestens 25.06.2021**

Der Wahlvorstand plant und fasst seine Beschlüsse in nicht-öffentlichen Sitzungen. Niederschriften sind verpflichtend anzufertigen, soweit dies in § 1 Abs. 2 WO-BayPVG vorgesehen ist. Dafür werden auf der Homepage des bpv bzw. des brlv die entsprechenden Formulare zur Verfügung gestellt. Die Vorgaben, ob eine Niederschrift nur vom Vorsitzenden und vom Schriftführer oder von allen Teilnehmern der Sitzung zu unterschreiben ist, finden sich in den jeweiligen Erläuterungen.

9. Erstellung des Beschäftigtenverzeichnisses (Art. 4 BayPVG i.V.m. § 2 WO-BayPVG)

Die Ermittlung der Zahl der in der Regel Beschäftigten an den Schulen/Dienststellen ist **von entscheidender Bedeutung**, da daraus die **Größe des Personalrats für den HPR, BPR und ÖPR und die Anzahl der Sitze der einzelnen Gruppen** dort ermittelt wird. Grundsätzlich gibt es an jeder Dienststelle auch Beschäftigte, die nicht wahlberechtigt sind, sich aber günstig auf die Größe des Personalrats und auf **dessen Freistellungsstunden** auswirken. Es wird daher darum gebeten, die folgenden Personengruppen möglichst kritisch bei der Schulleitung in Erfahrung zu bringen. **Keinesfalls ausrei-**

chend ist eine übliche „Kollegenliste“, wie sie bei Konferenzen als Anwesenheitsnachweis verwendet wird, da etliche Beschäftigte im Schulalltag nicht sichtbar sind.

Anzugeben ist auch, **welcher Gruppe** ein Beschäftigter angehört; dabei hängt die Zuordnung der Beschäftigten vom **zu wählenden Gremium (HPR, BPR, ÖPR)** ab. Eine Tabelle mit Hinweisen zur Zuordnung der Beschäftigten zu den einzelnen Gruppen findet sich auf Seite 22.

Zunächst muss der Wahlvorstand ein Verzeichnis der an der Dienststelle Beschäftigten erstellen. Es dient ausschließlich dem eigenen Gebrauch des Wahlvorstands, wird also nicht ausgelegt. Er verwendet es,

- um die Zahl der Beschäftigten einmal insgesamt und einmal aufgeteilt nach Geschlechtern an den Bezirkswahlvorstand bei der zuständigen Regierung und beim Landesamt für Schule in Gunzenhausen weiterzuleiten;
- um die Zahl der zu den verschiedenen Gruppen gehörenden Beschäftigten bei der Wahl des HPR und des BPR jeweils einmal insgesamt und einmal aufgeteilt nach Geschlechtern ebenfalls an den Bezirkswahlvorstand bei der zuständigen Regierung und beim Landesamt für Schule in Gunzenhausen weiterzuleiten;
- um die Gesamtzahl der Mitglieder des ÖPR feststellen zu können;
- um die Verteilung der zu wählenden Mitglieder des ÖPR je Gruppe festzulegen und
- um auf seiner Basis das Verzeichnis der Wahlberechtigten zu erstellen.

Der örtliche Wahlvorstand leitet sämtliche Daten im Zusammenhang mit der HPR- und der BPR-Wahl auf den entsprechenden Formularen ausschließlich an den Bezirkswahlvorstand bei der zuständigen Regierung bzw. beim Landesamt für Schule in Gunzenhausen weiter, nicht jedoch an den Hauptwahlvorstand beim Kultusministerium. Letzterer erhält seine Daten von den Bezirkswahlvorständen. Daten für die ÖPR-Wahlen verbleiben an der Schule.

Termin: 12.2.2021

Wer ist in das Verzeichnis der Beschäftigten aufzunehmen?

Art. 4 BayPVG

- (1) Beschäftigte im Sinn dieses Gesetzes sind Beamte und Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten [...]
- (5) Bei der Ermittlung der Zahl der in der Regel Beschäftigten im Sinn dieses Gesetzes sind Beschäftigte in der Freistellungsphase der Alterszeit, sofern die entsprechende Stelle künftig nachbesetzt werden soll, Beschäftigte in der Elternzeit sowie ohne Bezüge beurlaubte Beschäftigte mitzuzählen.

§ 2 WO-BayPVG

- (1) Der Wahlvorstand stellt die Zahl der in der Regel¹ tätigen Beschäftigten und ihrer Verteilung auf die Gruppen zum Zeitpunkt des Erlasses des Wahlausschreibens fest.

Beschäftigte sind also:

- a) ALLE am Stichtag (12. April 2021) an den staatlichen Schulen inkl. MB-Dienststellen tätigen Beamten und staatlichen Arbeitnehmer, d. h. auch:
 - Dienststellenleiter und Stellvertreter
 - dienstunfähig erkrankte Beamte und Arbeitnehmer, egal ob kurz- oder langfristig erkrankt
 - „unterhältig“ Beschäftigte mit weniger als der halben Arbeitszeit oder Unterrichtspflichtzeit
 - Lehrkräfte nicht-deutscher Staatsbürgerschaft
 - Verwaltungsangestellte
 - Beschäftigte mit befristeten Verträgen
 - staatliches Personal, das zum Zeitpunkt der Wahl seine Dienstleistung an den privaten Schulen (Art. 44 BaySchFG) erbringt, z. B. an einer kirchlichen Schule
- b) alle zur Dienststelle gehörigen Beamten und Arbeitnehmer, die mit und ohne Dienstbezüge beurlaubt sind;
 - auch erkrankte Beschäftigte, Beschäftigte während des Mutterschutzes (das ist Dienstzeit!),

Schwangere mit Beschäftigungsverbot, Beschäftigte in Elternzeit nach §§ 23 ff. UrlMV, in ununterbrochener voller Freistellung vom Dienst nach Art. 88 Abs. 4 BayBG („Sabbatjahr“) und in Beurlaubung nach Art. 89 BayBG (familienpol. Beurlaubung und Elternzeit, Familienpflegezeit) sowie Art. 90 BayBG (Altersbeurlaubung, arbeitsmarktpol. Beurlaubung), sowie alle Beurlaubten nach § 13 der UrlMV (Sonderurlaub), z. B. wegen Auslandsschuldienst, Weiterstudium o. ä. unabhängig von der Dauer der Beurlaubung

- auch Beschäftigte, die sich in der Freistellungsphase der Alterszeit im Blockmodell befinden, zählen zu den Beschäftigten (s. Art. 4 Abs. 5 BayPVG)
- c) alle zu einer Dienststelle (teil-)abgeordneten Beamten (an beiden Dienststellen), also auch Mobile Reserven.
- d) alle Studienreferendare in allen Ausbildungsabschnitten. Damit taucht ein Studienreferendar an der Einsatzschule immer auch im Beschäftigtenverzeichnis der Seminarschule auf.

Tipp:

Informationen zu den Beschäftigten an seiner Schule – insbesondere auch zu den oben genannten weniger offensichtlichen Fällen – erhält der Wahlvorstand im Sekretariat bzw. über die Schulleitung!

Keine Beschäftigten der Dienststelle im Sinne des BayPVG sind in der Regel:

Haus- und Reinigungspersonal, wenn ihre Arbeitsbedingungen durch den Sachaufwandsträger (kommunale Dienststelle) und nicht von der Schule festgelegt werden und die Personalverwaltung (z. B. Lohnberechnung, Urlaubsgewährung) auch beim Sachaufwandsträger erfolgt.

Der Kommentar zum BayPVG (Ballerstedt et. al.) führt zu besonderen Religionslehrkräften aus: „**evangelischer Pfarrer**, der auf Grund eines Gestellungsvertrags von seiner Landeskirche für eine Tätigkeit an einem staatlichen Gymnasium oder einer

¹ Entscheidend für die Beschäftigteneigenschaft sind das Bestehen eines Dienst-, Arbeits- oder Ausstellungsverhältnisses und die daraus resultierende Eingliederung in die Dienststelle zum Zeitpunkt der Ermittlung der Beschäftigteneigenschaft. Dabei gilt: Grundsätzlich sind alle Personen, die nicht nur vorübergehend (also z. B. einmalig 3 Wochen lang) beschäftigt sind, „Beschäftigte“ im Sinne des Gesetzes. Auch eine regelmäßig wiederkehrende Tätigkeit von kurzer Dauer begründet die Aufnahme in das Beschäftigtenverzeichnis. Die Zugehörigkeit beginnt mit dem Tag der Arbeitsaufnahme (Arbeitnehmer) bzw. des Dienstantritts (Beamte) und endet mit dem Verlassen der Dienststelle, meist aufgrund von Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, Ruhestandsversetzung oder Versetzung.

staatlichen Realschule „bereitgestellt“ wird, ist kein für die dortigen PR-Wahlen wahlberechtigter Mitarbeiter, er steht weder in unmittelbaren noch mittelbaren dienstrechtlichen Beziehungen zum Land und ist auch faktisch nicht in die staatliche Schule eingliedert, weil die entscheidenden dienstrechtlichen Befugnisse bei der Landeskirche verbleiben, die alleiniger Vertragspartner des Landes [Freistaats] auf Grund des Gestellungsvertrags ist. ... Ein Gestellungsvertrag ist ein Vertrag, durch den eine Person, die kein Beschäftigter (Beamter oder Arbeitnehmer) ist, durch eine karitative Einrichtung einem Dritten zur Dienstleistung überlassen wird.“ Dasselbe gilt für katechetische Lehrkräfte, also für Lehrkräfte der katholischen Kirche und für Ordensangehörige.

10. Erstellung und Anpassung der Wählerverzeichnisse (Art. 13 BayPVG)

Wichtig!

Die folgenden Erläuterungen können als Entscheidungshilfen dienen; die alleinige Entscheidungszuständigkeit liegt bei dem jeweiligen örtlichen Wahlvorstand, welcher die Wählerverzeichnisse erstellt und ggf. über Einsprüche gegen die Wählerverzeichnisse entscheidet (§§ 3, 46, 35 Abs. 2 WO-BayPVG).

10.1. Erstellung der Wählerverzeichnisse

Der örtliche Wahlvorstand muss in der Regel drei unterschiedliche Wählerverzeichnisse erstellen: je eines für die Wahl des ÖPR, des BPR und des HPR. In den Wählerverzeichnissen sind nur die jeweils Wahlberechtigten zu verzeichnen; ebenso muss dort angegeben sein, welcher Gruppe die Wahlberechtigten bei den einzelnen Wahlen angehören.

Als Grundregel gilt, dass alle wahlberechtigten Beschäftigten an einer Dienststelle für die Wahlen zum ÖPR und zum HPR wahlberechtigt sind. Für die Wahlen zum BPR sind die Beamten an der Dienststelle (verbeamtete Lehrkräfte und Verwaltungsbeamte) nicht wahlberechtigt, da ihre personalrechtlichen Angelegenheiten direkt vom Kultusministerium verwaltet werden und die Bezirksregierungen bzw. das Landesamt für Schulen hier nicht tangiert sind.

WAHLBERECHTIGT sind ...

- a) alle Beschäftigten lt. Art. 4 BayPVG i.V.m. Art. 13 Abs. 1 BayPVG
- b) alle Beurlaubten mit Dienstbezügen, Beurlaubte ohne Dienstbezüge nur dann, wenn sie am Wahltag noch nicht länger als sechs Monate beurlaubt sind (gilt auch für Beurlaubung in Elternzeit). Mutterschutzfristen vor und nach der Geburt von Kindern gelten nicht als Urlaub.

Alle nach dem 21.12.2020 Beurlaubten sind folglich wahlberechtigt.

- c) Staatliche Lehrer, die privaten Schulen zur Dienstleistung zugewiesen wurden (Art. 44 BaySchFG - Beurlaubung); sie sind allerdings nicht wahlberechtigt, wenn sie am Wahltag länger als sechs Monate (vor dem 22.12.2020) unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind (Art. 13 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BayPVG)
- d) voll abgeordnete Beamte sowie mobile Reservisten
 - an ihrer (Stamm-)Dienststelle:
 - wenn sie am Wahltag noch nicht länger als drei Monate abgeordnet/zugewiesen waren (Stichtag: 22.03.2021)
 - bzw. wenn sie am Wahltag nur noch für weniger als weitere 6 Monate in Abordnung verbleiben (da im Schulbereich fast immer nur bis zum Schuljahresende abgeordnet wird, ist davon auszugehen, dass dies bei fast allen abgeordneten Lehrkräften der Fall ist)
 - an ihrer neuen Dienststelle, wenn sie am Wahltag schon länger als drei Monate abgeordnet sind **und** noch über weitere 6 Monate oder länger abgeordnet bleiben
- e) Studienreferendare sind bei der HPR- und der ÖPR-Wahl in den Ausbildungsabschnitten wahlberechtigt, in denen sie eigenverantwortlich Unterricht erteilen könnten, sodass eine engere Bindung zur Dienststelle besteht. Art. 13 Abs. 3 Buchst. b BayPVG ist in diesem Fall nicht einschlägig. Lediglich Studienreferen-

dare an Gymnasien und Realschulen im ersten Halbjahr der Referendarausbildung sind daher in der Regel nicht wahlberechtigt.

b) Beschäftigte, die sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit im Blockmodell befinden (Art. 13 Abs. 3c BayPVG) sowie

NICHT WAHLBERECHTIGT lt. Art. 13 Abs. 3 BayPVG sind

a) Beschäftigte, die für maximal 6 Monate eingestellt wurden, wobei diese Einstellung nicht regelmäßig wiederkehrend ist (vgl. Art. 13 Abs. 3a BayPVG)

c) Personen, die nicht die Beschäftigteneigenschaft im Sinne des BayPVG haben und daher auch nicht im Verzeichnis der Beschäftigten erscheinen (s. o.).

10.2. Zuordnung der Wahlberechtigten zu den einzelnen Gruppen

a. ÖPR-Wahl:

Der ÖPR besteht aus Vertretern zweier Gruppen, der Gruppe der Beamten und der Gruppe der Arbeitnehmer. Die folgenden Hinweise können bei der Zuordnung der Beschäftigten bzw. der Wahlberechtigten zu den Gruppen hilfreich sein. Die Entscheidungsbefugnis liegt jedoch beim örtlichen Wahlvorstand

Art der Wahlberechtigung	Gruppenzugehörigkeit
verbeamtete Lehrkräfte (alle Arten der Verbeamtung), inkl. Schulleiter	Gruppe der Beamten
befristet und unbefristet angestellte Lehrkräfte	Gruppe der Arbeitnehmer
Verwaltungsangestellte	Gruppe der Arbeitnehmer
Verwaltungsbeamte und Beamte der Schulaufsicht, etwa Ministerialbeauftragte	Gruppe der Beamten
weiteres Personal im Beschäftigungsverhältnis	Gruppe der Arbeitnehmer

b. HPR-Wahl:

verbeamtete Lehrkräfte (auch Probezeitbeamte und Beamte auf Widerruf), inkl. Schulleiter	Gruppe der Lehrkräfte an Gymnasien/Realschulen
befristet und unbefristet angestellte Lehrkräfte	Gruppe der Lehrkräfte an Gymnasien/Realschulen
Verwaltungsangestellte	Gruppe der Arbeitnehmer
Verwaltungsbeamte und Beamte der Schulaufsicht, etwa Ministerialbeauftragte	Gruppe der Beamten
weiteres Personal im Beschäftigungsverhältnis	Gruppe der Arbeitnehmer

c. BPR-Wahl:

befristet und unbefristet angestellte Lehrkräfte	Gruppe der Lehrkräfte an Gymnasien/Realschulen
Verwaltungsangestellte	Gruppe der Arbeitnehmer
weiteres Personal im Beschäftigungsverhältnis	Gruppe der Arbeitnehmer

Die Wählerverzeichnisse für alle anstehenden Wahlen (ÖPR, HPR, BPR) sind getrennt nach den Gruppen zu erstellen. Ebenso ist die Verteilung der Ge-

schlechter unter allen Wahlberechtigten einerseits sowie innerhalb der Gruppen festzustellen.

Beispiele und Fallgruppen als Entscheidungshilfe für die Wahlberechtigung:

Personengruppe	ÖPR-Wahl	HPR-Wahl	BPR-Wahl
auf Lebenszeit verbeamtete Lehrkräfte im aktiven Dienst	ja	ja	nein
auf Probe verbeamtete Lehrkräfte im aktiven Dienst	ja	ja	nein
unbefristet angestellte Lehrkräfte (= Lehrkräfte „im Beschäftigungsverhältnis“)	ja	ja	ja
befristet angestellte Lehrkräfte	wenn die Vertragslaufzeit sich über mehr als 6 Monate erstreckt: ja ansonsten: nein	siehe links	siehe links
Studienreferendare ab dem zweiten Ausbildungshalbjahr	ja	ja	nein
Studienreferendare, die keinen eigenverantwortlichen Unterricht erteilen können (also i. d. R. im 1. Halbjahr der Ausbildung)	nein	nein	nein
voll beurlaubte verbeamtete Lehrerinnen in Elternzeit, die am Wahltag andauert, wenn die Mutterschutzfrist nach dem 21.12.2020 geendet hat	ja (da Bezüge am Wahltag nicht länger als 6 Monate wegfallen)	ja (siehe links)	nein
voll beurlaubte angestellte Lehrerinnen in Elternzeit, die am Wahltag andauert, wenn die Mutterschutzfrist nach dem 21.12.2020 geendet hat	ja (da Bezüge am Wahltag nicht länger als 6 Monate wegfallen)	ja (siehe links)	ja (siehe links)
voll beurlaubte verbeamtete Lehrer in Elternzeit, die nach dem 21.12.2020 begonnen hat und am Wahltag andauert	ja (da Bezüge am Wahltag nicht länger als 6 Monate wegfallen)	ja (siehe links)	nein
voll beurlaubte angestellte Lehrer in Elternzeit, die nach dem 21.12.2020 begonnen hat und am Wahltag andauert	ja (da Bezüge am Wahltag nicht länger als 6 Monate wegfallen)	ja (siehe links)	ja (siehe links)
verbeamtete Lehrkräfte, die in Teilzeit in Elternzeit arbeiten	ja	ja	nein
angestellte Lehrkräfte, die in Teilzeit in Elternzeit arbeiten	ja	ja	ja
Lehrkräfte in der Freistellungsphase eines Freistellungsjahrmodells (Sabbatjahr)	ja (da Bezüge vorhanden)	ja (siehe links)	bei Beamten: nein; ansonsten: siehe links
verbeamtete Lehrkräfte in der Freistellungsphase des Blockmodells der ATZ	nein (Ausnahmeregelung lt. Art 13 Abs. 3 Buchst. c) BayPVG)	nein (siehe links)	nein

Personengruppe	ÖPR-Wahl	HPR-Wahl	BPR-Wahl
ohne Bezüge beurlaubte verbeamtete Lehrkräfte, wenn die Beurlaubung ab dem 22.12.2020 begonnen hat	ja (da Bezüge am Wahltag nicht länger als 6 Monate wegfallen)	ja (siehe links)	nein
ohne Bezüge beurlaubte angestellte Lehrkräfte, wenn die Beurlaubung ab dem 22.12.2020 begonnen hat	ja (da Bezüge am Wahltag nicht länger als 6 Monate wegfallen)	ja (siehe links)	ja (siehe links)
ohne Bezüge beurlaubte verbeamtete oder angestellte Lehrkräfte, wenn die Beurlaubung spätestens am 21.12.2020 begonnen hat	nein	nein	nein
von der Schule vollständig abgeordnete Lehrkräfte (inkl. Lehrkräfte der mobilen Reserve), deren Abordnung vor dem 22.03.2021 begonnen hat	wenn feststeht , dass sie binnen 6 Monaten nach dem Wahltag wieder an die Schule zurückkehren werden: ja; ansonsten: nein	siehe links	bei Beamten: nein; ansonsten: siehe links
von der Schule vollständig abgeordnete Lehrkräfte (inkl. Lehrkräfte der mobilen Reserve), deren Abordnung nach dem 21.03.2021 begonnen hat	ja	ja	bei Beamten: nein; ansonsten: ja
an die Schule vollständig abgeordnete Lehrkräfte (inkl. Lehrkräfte der mobilen Reserve), deren Abordnung vor dem 22.03.2021 begonnen hat	wenn feststeht, dass sie binnen 6 Monaten nach dem Wahltag wieder an die Stammschule zurückkehren werden: nein; ansonsten: ja	siehe links	bei Beamten: nein; ansonsten: siehe links
an die Schule vollständig abgeordnete Lehrkräfte (inkl. Lehrkräfte der mobilen Reserve), deren Abordnung nach dem 21.03.2021 begonnen hat	nein (Wahlberechtigung besteht an der Stammschule)	siehe links	siehe links
Teilabgeordnete Lehrkräfte	ja, sogar an beiden Dienststellen	Wahlberechtigung besteht an einer Schule der Schulart	Beamten: nein, ansonsten: siehe links
Religions- bzw. andere Fachlehrkräfte und Krankenschwestern, die aufgrund eines Gestellungsvertrags an der Schule beschäftigt sind	nein	nein	nein
Betreuungspersonal der gebundenen und offenen Ganztagschule, das beim Freistaat Bayern angestellt ist	ja	ja	ja
Betreuungspersonal der gebundenen und offenen Ganztagschule, das beim privaten bzw. kommunalen Träger der Ganztagsbetreuung angestellt ist	nein (da nicht beim Freistaat Bayern beschäftigt)	nein	nein
Verwaltungsangestellte, die beim Freistaat Bayern angestellt sind	ja	ja	ja
Beurlaubte Verwaltungsangestellte, auch in Elternzeit, in Teilzeit in Elternzeit, abgeordnete Verwaltungsangestellte	es wird verfahren wie bei angestellten Lehrkräften	siehe links	siehe links
Hausmeister und anderes Haus- und Verwaltungspersonal, das beim Sachaufwandsträger angestellt bzw. verbeamtet ist	nein (da nicht beim Freistaat Bayern beschäftigt)	nein (siehe links)	nein (siehe links)

Personengruppe	ÖPR-Wahl	HPR-Wahl	BPR-Wahl
Hauspersonal, das bei Fremdfirmen angestellt ist, die vom Sachaufwands-träger beauftragt sind (etwa Reinigungspersonal)	nein (s.o. entsprechend)	nein	nein
Beschäftigte aller Art, die nur vorübergehend, d.h. nicht länger als 6 Monate beim Freistaat Bayern beschäftigt sind (z. B. Teamlehrkräfte, Schulassistenten, Aushilfskräfte)	nein	nein	nein

10.3. Auslegen der Wählerverzeichnisse

Die Wählerverzeichnisse sind vom Zeitpunkt ihrer Erstellung an (spätestens 12.4.2021) an einer geeigneten Stelle zur Einsicht auszulegen. Es ist dabei darauf zu achten, dass

- die Wählerverzeichnisse nicht für alle zugänglich sein dürfen, sondern nur für Personen, die ein Interesse an einer Einsichtnahme glaubhaft machen können, etwa weil für sie die Zuerkennung einer Beschäftigteneigenschaft bzw. einer Wahlberechtigung zumindest diskutabel ist (also etwa an der Schule tätige Personen, nicht aber Schüler oder Schülereltern oder völlig schulfremde Personen);
- die Einsichtnahme nicht unbeaufsichtigt erfolgt, damit nichts entfernt oder hinzugefügt werden kann und damit keine digitale Kopie oder Abschrift des gesamten Verzeichnisses angefertigt werden kann (aus diesem Grund ist eine digitale Veröffentlichung auch im schulischen Intranet nicht möglich);
- die Einsichtnahme zu normalen Dienstzeiten möglich ist.

Es bietet sich also an, das Wählerverzeichnis im Sekretariat auszulegen und mit den dort tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Modalitäten der Einsichtnahme vorab zu klären. In diesem Zusammenhang würde es sich als günstig erweisen, wenn ein(e) Verwaltungsangestellte(r) als Mitglied des öWV gewonnen werden konnte.

Die Auslegung der Wählerverzeichnisse muss bis zum Ende der Stimmabgabe erfolgen.

10.4. Fortlaufende Ergänzungen und Korrekturen des Wählerverzeichnisses

Der Wahlvorstand hat die Wählerverzeichnisse bis zum Abschluss der Stimmabgabe „mit Unterstützung der Dienststelle [...] auf dem Laufenden zu halten und zu berichtigen.“ (§ 2 Abs. 2 WO-BayPVG)

Das bedeutet, dass etwa bei einem Personalwechsel, Beschäftigte, die von der Schule wegversetzt werden oder in den Ruhestand treten, aus dem Wählerverzeichnis gestrichen werden. Ebenso werden Beschäftigte, die an die Schule hinversetzt werden, in das Wählerverzeichnis aufgenommen. Bei Neueinstellungen gelten die o.g. Kriterien für die Beschäftigteneigenschaft und für die Wahlberechtigung. Ebenso sollen Schreibfehler, offensichtbare Unrichtigkeiten etc. ausgebessert werden.

Für derartige Änderungen bedarf es keines Einspruchs. Die Dienststelle unterstützt den öWV, indem sie ihm die dafür notwendigen Personaldaten bekannt gibt.

Nach Ablauf der **Einspruchsfrist (30 Tage nach Auslegung der Wählerverzeichnisse)** sind diese noch einmal auf ihre Vollständigkeit und Korrektheit hin zu überprüfen.

Bis zum Ende der Stimmabgabe ist es möglich, die Verzeichnisse bei „Schreibfehlern, offensichtbaren Unrichtigkeiten, zur Erledigung rechtzeitig eingeleiteter Einsprüche, bei Eintritt oder Ausscheiden von Beschäftigten und bei Änderung der Gruppenzugehörigkeit zu berichtigen oder zu ergänzen.“ (§ 3 Abs. 3 WO-BayPVG)

Termin für den Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (abhängig vom Termin der Auslegung): spätestens 12. Mai 2021

10.5. Behandlung von Einsprüchen gegen das Wählerverzeichnis

Beschäftigte können binnen 30 Tagen nach Auslegung des Wählerverzeichnisses Einsprüche gegen seine Richtigkeit vorbringen. Dies kann etwa geschehen, wenn die Beschäftigteneigenschaft einer Person nicht eindeutig zu klären war und sie deshalb nicht berücksichtigt wurde, oder weil die Zuordnung zu einer falschen Gruppe vorgenommen wurde etc. **Ein Einspruch muss schriftlich eingelegt werden.**

Über Einsprüche entscheidet der öVV nach § 3 WO-BayPVG mit **einfacher Stimmenmehrheit und unverzüglich**, also „ohne schuldhaftes Zögern“, aber unter Berücksichtigung der nötigen Vorbereitung für die Mitglieder, ggf. auch der Ersatzmitglieder (falls ein Mitglied gerade nicht verfügbar ist). Über die Sitzung, in der die Entscheidung getroffen wird, ist eine **Niederschrift anzufertigen, die von allen Mitgliedern des öVV zu unterzeichnen** ist. Dies betrifft die Ersatzpersonen allerdings nur dann, wenn sie anstelle eines ordentlichen Mitglieds an der Sitzung teilgenommen haben.

Die Entscheidung ist der den Einspruch vorbringenden Person „unverzüglich, spätestens jedoch 5 Kalendertage vor dem ersten Tag der Stimmabgabe schriftlich mitzuteilen.“ (§ 3 Abs. 2 WO-BayPVG)

11. Ermittlung der Anzahl der Sitze des örtlichen Personalrats gemäß Art. 16, 17 BayPVG

11.1. Ermittlung der Gesamtgröße des ÖPR

Der Wahlvorstand ermittelt die Anzahl und die Verteilung der Sitze im künftigen Personalrat, wobei hier die Summe der Beschäftigten bzw. der wahlberechtigten Beschäftigten aller Gruppen ausschlaggebend ist:

1 Sitz bei	5 bis 20 wahlberechtigten Beschäftigten
3 Sitze bei	21 wahlberechtigten Beschäftigten bis 50 Beschäftigten
5 Sitze bei	51 bis 150 Beschäftigten
7 Sitze bei	151 bis 300 Beschäftigten

Zu beachten ist, dass lt. Art 16 BayPVG in bestimmten Fällen für die Feststellung der Zahl der zu wählenden Mitglieder des ÖPR die Zahl der wahlberechtigten Beschäftigten relevant ist. Meistens dürfte im Gymnasialbereich und im Realschulbereich jedoch die Zahl der Beschäftigten (unabhängig von der Wahlberechtigung) dafür ausschlaggebend sein.

11.2. Aufteilung der Sitze im ÖPR auf die beiden Gruppen nach Art. 17 BayPVG

Die beiden Gruppen im ÖPR sind nach Art. 17 Abs. 2 BayPVG nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu repräsentieren. Das bedeutet, dass die Sitze nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der Mitglieder der beiden Gruppen zu verteilen sind. Die jeweils kleinere Gruppe hat nach Art 17 Abs. 3 und 4 BayPVG fast immer einen Anspruch auf die Zuteilung mindestens eines Sitzes.

Falls eine Gruppe nicht mehr als 5 Mitglieder hat, erhält sie nur dann einen Sitz in der Personalvertretung, wenn die Zahl ihrer Angehörigen mindestens ein Zwanzigstel (also 5%) der Gesamtzahl der Beschäftigten einer Dienststelle umfasst.

Falls eine Gruppe mindestens 6 und maximal 51 Mitglieder hat, so erhält sie mindestens einen Sitz in der Personalvertretung.

Zwei Berechnungsbeispiele sollen zur Unterstützung dienen:

Beispiel 1: Zur Gruppe der Beamten gehören 88 wahlberechtigte Personen plus drei längerfristig beurlaubte Beamte und ein Kollege in der Altersteilzeit (Summe: 92 Personen); zur Gruppe der Arbeitnehmer gehören 8 Personen plus ein nicht wahlberechtigter erst kurze Zeit Beschäftigter (Summe 9 Personen).

Die Gruppe der Beamten erhält somit rund 91% der Sitze im ÖPR, die Gruppe der Arbeitnehmer rund 9%. Bei insgesamt 5 Sitzen im ÖPR (vgl. Art. 16 Abs. 1 BayPVG) heißt dies, dass die Beamten 4,55 Sitze und die Arbeitnehmer 0,45 Sitze zugeteilt bekommen müssten. Nach gängigen Rundungsregeln müsste somit die Gruppe der Arbeitnehmer ohne Sitz im ÖPR verbleiben.

Art 17 Abs. 3 und 4 BayPVG legen jedoch fest, dass eine Gruppe, der mehr als 5 (und weniger als 51) Personen angehören, auf jeden Fall einen Sitz in der Personalvertretung erhält. Somit erhält die Gruppe der Beamten im ÖPR 4 Vertreter, die Gruppe der Arbeitnehmer 1 Vertreter.

Beispiel 2: An einer Schule mit insgesamt 48 Beschäftigten gehören 44 davon der Gruppe der Beamten an und nur zwei Verwaltungsangestellte und zwei angestellte Lehrer bilden die Gruppe der Arbeitnehmer, die also aus 4 Beschäftigten besteht.

Bei nur vier Gruppenangehörigen greift der Minderheitenschutz nach Art 17 Abs. 3 und 4 BayPVG nur dann, wenn diese 4 Gruppenmitglieder mindestens ein Zwanzigstel (also 5%) der Gesamtzahl der Beschäftigten der Dienststelle darstellen. 4/48 sind 8,33%; die genannte Bedingung ist also erfüllt. Der ÖPR umfasst insgesamt 3 Mitglieder (da nicht mehr als 50 Beschäftigte an der Schule vorhanden sind – siehe Art. 16 Abs. 1 BayPVG). Die Gruppe der Beamten erhält zwei Sitze zugeteilt; die Gruppe der Arbeitnehmer erhält einen Sitz.

Der öWV fertigt über die Sitzung, in der er die Zahl der zu wählenden ÖPR-Mitglieder und ihre Verteilung auf die Gruppen feststellt, eine Niederschrift an, die von allen Teilnehmern der Sitzung (also ggf. auch von einem Ersatzmitglied) zu unterschreiben ist.

12. Festlegung der Art der Stimmabgabe

Es ist Aufgabe des öWV, innerhalb des rechtlichen Rahmens und der Vorgaben durch den Haupt- und den Bezirkswahlvorstand, Ort und Zeit der Wahl festzusetzen und allen Wahlberechtigten die Möglichkeit der Briefwahl zu eröffnen. In besonderen Fällen muss für einige Wahlberechtigte Briefwahl angeordnet werden.

Prinzipiell ist es sinnvoll, an den staatlichen Gymnasien und Realschulen von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, die Wahlhandlung an mehr als einem Tag durchzuführen. Die hohe Quote an Teilzeitbeschäftigten, die nicht an jedem Werktag in der Schule anwesend sind, spricht dafür. Dann können mehr

Wahlberechtigte ohne Aufwand und ohne Briefwahl beantragen zu müssen an der Wahl teilnehmen.

12.1. Direkte Stimmabgabe

Der Wahlvorstand legt den Ort und die Öffnungszeiten des Wahllokals fest. Hierfür bietet sich zum Beispiel ein geschützter Bereich des Lehrerzimmers/Sekretariats oder ein Nebenraum des Lehrerzimmers an. Die in § 19 WO-BayPVG vorgesehene Möglichkeit der Einrichtung mehrerer Wahllokale bei mehreren Standorten einer Dienststelle dürfte im Bereich der staatlichen Gymnasien und Realschulen die Ausnahme sein.

12.2. Briefwahl (schriftliche Stimmabgabe)

In § 17 WO-BayPVG werden folgende Regelungen getroffen:

Bei vorhersehbarer Abwesenheit oder bei Abordnung an eine andere Dienststelle, bei der man für den HPR bzw. den BPR nicht wahlberechtigt ist, kann auch per Briefwahl an der Wahl aller Stufen der Personalvertretung teilgenommen werden, d.h. jeder am Wahltag verhinderte Wahlberechtigte hat die **Möglichkeit, Briefwahl** zu beantragen.

Briefwahl wird also empfohlen, wenn man am Tage der Wahl verhindert ist. Dies betrifft etwa Erkrankte, Lehrgangsteilnehmer, Kolleginnen im Mutterschutz oder Lehrkräfte in Elternzeit, im Sabbatjahr, auf Schülerfahrten/Unterrichtsgängen oder (in Coronazeiten) in Quarantäne, Risikogruppenangehörige oder Schwangere, die von zuhause aus arbeiten müssen.

Für die Antragstellung ist **keine bestimmte Form** vorgeschrieben. Die Briefwahlunterlagen („Wahlpapiere“) sind rechtzeitig zu beantragen und enthalten

- den Stimmzettel,
- einen Wahlumschlag,
- einen größeren frankierten Antwortumschlag an den örtl. Wahlvorstand.

Der örtliche Wahlvorstand hat **auf Verlangen des Wahlberechtigten** die Wahlpapiere auszuhändigen oder zu übersenden.

Bei der Stimmabgabe ist der Stimmzettel in den Wahlumschlag zu stecken und der Wahlumschlag in den frankierten Briefumschlag, der als Absender den Namen und die dienstliche Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt. D.h. bei der Entsendung an den Wahlvorstand ist auf dem **äußeren Umschlag** – nicht auf dem Briefwahlumschlag! – **der Absender** gem. Wählerverzeichnis anzugeben; **ohne Absender ist die Stimmabgabe nicht zulässig**. Auch bei der Absenderangabe auf dem Wahlumschlag (innerer Umschlag) ist die Stimmabgabe nicht gültig.

Adressat der größeren Freiumschräge ist der örtliche Wahlvorstand, der die Registrierung und Auszählung der Briefwähler übernimmt.

Der frankierte Briefumschlag ist so rechtzeitig abzuschicken, dass er vor Abschluss der Stimmabgabe dem Wahlvorstand vorliegt.

Die Aushändigung oder Versendung der Briefwahlunterlagen ist im allgemeinen Wählerverzeichnis zu vermerken.

12.3. Sonderfall: Pflichtbriefwahl

Die in §§ 42 und 46 WO-BayPVG festgelegten Regeln zur Pflichtbriefwahl betreffen v. a. die Gruppe der Arbeitnehmer (also etwa Verwaltungsangestellte) und Gruppe der Beamten (z. B. Ministerialbeauftragte) zu den BPR- und den HPR-Wahlen.

Wahlberechtigte Beschäftigte einer Gruppe, der in einer Dienststelle in der Regel nicht mehr als fünf wahlberechtigte Beschäftigte angehören, geben ihre Stimme bei den Wahlen zum HPR und zum BPR als „Pflichtbriefwähler“ nur schriftlich beim jeweils zuständigen Haupt- bzw. Bezirkswahlvorstand ab. Dies garantiert die Anonymität der Stimmabgabe, die bei einer so kleinen Zahl von Wahlberechtigten innerhalb der Dienststelle nicht immer möglich wäre.

Der örtliche Wahlvorstand erhält die Briefwahlunterlagen für die HPR- und die BPR-Wahl in ausreichender Zahl vom Hauptwahlvorstand über den Bezirkswahlvorstand bzw. vom Bezirkswahlvorstand direkt. Hierfür muss er bis zum 3. Mai 2021 die An-

zahl mit dem zur Verfügung gestellten Formblatt an die Bezirkswahlvorstände beim Landesamt für Schule und bei der jeweiligen Regierung melden. Er erhält dann die Unterlagen für die Wahlberechtigten.

Letzter Termin für die Anforderung der Briefwahlunterlagen: 3. Mai 2021

Die Aushändigung oder Übersendung der Wahlpapiere (Stimmzettel und Wahlumschlag sowie eines größeren Freiumschrags, der die Anschrift des Hauptwahlvorstands bzw. des Bezirkswahlvorstands und als Absender den Namen und die dienstliche Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt), ist allein Aufgabe des öWV. Das bedeutet, dass der öWV den betroffenen Wahlberechtigten die Wahlunterlagen (siehe Seite 27) von sich aus übergeben muss.

Die Wahlberechtigten können dann ihre Stimme abgeben und den anonymen Wahlumschlag in den personalisierten Freiumschrags stecken und zur Post geben.

12.4. Fehlerquellen bei der Briefwahl

Achtung: häufige Fehlerquellen bei Briefwahlen bitte vermeiden:

- a) Für den Wahlvorstand muss klar erkennbar sein, wer durch Briefwahl gewählt hat, denn der Wählername muss im Wählerverzeichnis abgehakt werden bzw. mehrfache Stimmenabgaben des gleichen Wählers müssen vermieden werden. Dies ist insbesondere bei den Pflichtbriefwählern unbedingt notwendig, ansonsten ist der Wahlzettel ungültig. *Bsp.: Eine Schule verschickt mehrere Wahlumschläge in einem Sammelumschlag, es geht nicht klar hervor, wer gewählt hat. Am besten werden die Briefe einzeln verschickt oder es muss klar gekennzeichnet werden, wer die Wähler sind.*
- b) Stimmzettel für die Wahlen zum HPR/BPR unbedingt getrennt verschicken, nicht in einem Sammelumschlag, denn es wird von verschiedenen Wahlvorständen ggf. auch zu unterschiedlichen Zeiten ausgezählt.

- c) Der Wahlumschlag und der Stimmzettel dürfen keine Angaben zum Absender enthalten, der Freiumschlag für die Postbeförderung muss den Absender enthalten, damit die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis erfasst werden kann.

12.5. Allgemeine Briefwahl für alle

§ 19 WO-BayPVG sieht vor, dass bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen auch allgemeine Briefwahl durch den Wahlvorstand angeordnet werden kann. Voraussetzung ist das Vorliegen von Nebenstellen oder Dienststellenteilen, die eben keine eigene Wahl durchführen, weil sie keine selbstständige Dienststelle sind. Im Bereich der Realschulen und der Gymnasien spielt die allg. Briefwahl in der Regel keine Rolle. Sicherheitshalber die wichtigsten Aspekte:

- Die räumliche Distanz zwischen der Dienststelle und den Nebenstellen spielt keine Rolle (mehr).
- „Fliegende Wahlbezirke“, wie sie im Bereich der Förderschulen und Grundschulen häufig nötig waren, sind damit überflüssig.
- Der Wahlvorstand muss die Wahlunterlagen von Amts wegen aushändigen oder übersenden (Stimmzettel, Wahlumschlag, größerer Freiumschlag mit Anschrift des Wahlvorstands und dienstlicher Anschrift und Namen des Wahlberechtigten sowie Vermerk „schriftliche Stimmabgabe“).
- Die Beschäftigten der Nebenstelle/nachgeordneten Dienststelle, für die die allg. Briefwahl angeordnet wurde, dürfen trotzdem auch im Wahllokal an der Dienststelle wählen. Die persönliche Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken, um eine doppelte Wahl zu verhindern.

12.6. Pandemie-Sonderregelungen für 2021

Sonderfall in Pandemiezeiten: Anordnung der Briefwahl für alle Beschäftigten einer Dienststelle

Aufgrund der Corona-Pandemie ist eine Sonderregelung in Kraft getreten, nach der der öWV für sämtliche Beschäftigte einer Dienststelle Briefwahl zulassen oder sogar anordnen kann. Dies soll den Gesundheitsschutz während der Wahl sicherstellen. Die Briefwahlunterlagen für alle Stufenvertretungen sind in einem solchen Fall inklusive der Rücksen-

deumschläge an alle wahlberechtigten Beschäftigten der Dienststelle, die dies wünschen oder sogar für alle wahlberechtigten Beschäftigten von Amts wegen in geeigneter Weise auszuhändigen (also notfalls auch per Post zuzusenden oder persönlich einzuwerfen/abzugeben).

Ob Ende Juni 2021 eine Pandemielage bestehen wird, die ein solches Vorgehen als sinnvoll und angemessen erscheinen lässt, war bei Redaktionsschluss schwer einzuschätzen. Der öWV sollte eine entsprechende Entscheidung nicht zu früh treffen. Ggf. ist das Wahlausschreiben entsprechend zu ergänzen.

Rechtsquelle ist der für die Corona-Pandemie im Dezember 2020 neu erlassene § 56a Abs. 2ff - WO-BayPVG:

Sonderregelungen für die regelmäßigen Wahlen 2021

(2) § 17 ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 1 sind den Beschäftigten die Unterlagen für die schriftliche Stimmabgabe unabhängig vom Vorliegen eines Verhinderungsgrundes auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden; zusätzlich zu den in § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 vorgesehenen Unterlagen ist jedem Briefwähler eine vorgedruckte, vom Wähler abzugebende Erklärung, in der dieser gegenüber dem Wahlvorstand versichert, dass er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat, oder, soweit unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 erforderlich, durch eine Person seines Vertrauens hat kennzeichnen lassen, auszuhändigen oder zu übersenden.

2. Abweichend von § 17 Abs. 2 Satz 1 gibt der Wähler seine Stimme in der Weise ab,

- a) dass er den Stimmzettel unbeobachtet persönlich kennzeichnet, in den Wahlumschlag legt und den Wahlumschlag verschließt,
- b) dass er die vorgedruckte Erklärung unter Angabe des Ortes und des Datums unterschreibt und
- c) dass er den verschlossenen Wahlumschlag, in den der Stimmzettel gelegt ist (Buchst. a), zusammen mit der unterschriebenen Erklärung (Buchst. b) in dem Freiumschlag verschließt und diesen so rechtzeitig an den Wahlvorstand absendet oder

übergibt, dass er vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegt.

(3)¹Abweichend von § 18 Abs. 1 entnimmt der Wahlvorstand den Freiumsschlägen neben den Wahlumschlägen die vorgedruckten Erklärungen nach Abs. 2 Nr. 1 Halbsatz 2. ²Ist die schriftliche Stimmabgabe ordnungsgemäß erfolgt (Abs. 2 Nr. 2), legt der Wahlvorstand den Wahlumschlag nach dem Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis in die Wahlurne.

(4) ¹Die Anordnung der schriftlichen Stimmabgabe durch den örtlichen Wahlvorstand ist neben den in § 19 Abs. 1 und 2 genannten Fällen für alle wahlberechtigten Beschäftigten zulässig, wenn zum Zeitpunkt der Wahl die Möglichkeit der Stimmabgabe in der Dienststelle aufgrund des Infektionsgeschehens anlässlich der Corona-Pandemie voraussichtlich nicht sichergestellt werden kann. ²Die Anordnung nach Satz 1 ist mit Erlass des Wahlausschreibens entsprechend § 6 Abs. 2 Buchst. q und § 38 Abs. 2 Buchst. f bekanntzugeben. ³§ 19 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

(5) ¹Unter den Voraussetzungen des Abs. 4 kann durch den örtlichen Wahlvorstand nachträglich die schriftliche Stimmabgabe angeordnet werden, wenn zunächst persönliche Stimmabgabe vorgesehen war. ²Bereits bekanntgegebene Wahlausschreiben sind entsprechend zu ergänzen.

(6) Die Regelungen der Abs. 1 bis 5 gelten auch für Neuwahlen auf Grund der Art. 27, 27a und 28 BayPVG sowie für Wiederholungs- und Teilwiederholungswahlen, soweit die Wahlhandlung vor dem 1. August 2023 stattfindet.

13. Wahlausschreiben

13.1. HPR-Wahl

Der Hauptwahlvorstand sendet dem örtlichen Wahlvorstand über den Bezirkswahlvorstand der Regierung das Wahlausschreiben für die Hauptpersonalratswahl zu. Dieser ergänzt das Wahlausschreiben um

- Öffnungszeiten und Öffnungsort des Wahllokals
- ggf. i.S.d. Pandemieregulation aus § 56a WO-BayPVG die Hinweise zur schriftlichen Stimmabgabe zur Vermeidung von Infektionsrisiken
- Unterschrift des Vorsitzenden und Datum des Aushangs.

Das Wahlausschreiben bleibt bis zum Abschluss der Wahl als Aushang an der Dienststelle. Es kann zusätzlich auch im Intranet der Dienststelle bekannt gemacht werden.

Termin für den Aushang: 12. April 2021

13.2. BPR-Wahl

Der Bezirkswahlvorstand des Landesamtes für Schule sendet dem örtlichen Wahlvorstand über den Bezirkswahlvorstand das Wahlausschreiben für die Bezirkspersonalratswahl zu. Dieser ergänzt das Wahlausschreiben um

- Öffnungszeiten und Öffnungsort des Wahllokals
- ggf. i.S.d. Pandemieregulation aus § 56a WO-BayPVG die Hinweise zur schriftlichen Stimmabgabe zur Vermeidung von Infektionsrisiken
- Unterschrift des Vorsitzenden und Datum des Aushangs.

Das Wahlausschreiben bleibt bis zum Abschluss der Wahl als Aushang an der Dienststelle. Es kann zusätzlich auch im Intranet der Dienststelle bekannt gemacht werden.

Termin für den Aushang: 12. April 2021

13.3. ÖPR-Wahl

Das Wahlausschreiben für die Wahl zum örtlichen Personalrat erstellt der örtliche Wahlvorstand in eigener Verantwortung. Ein Muster findet sich auf der Homepage des bpv bzw. des brlv.

Sofern eine Vorabstimmung (vgl. Seite 15) stattgefunden hat und gemeinsame Wahl beschlossen wurde, ist das Ergebnis bereits für das Wahlausschreiben zu berücksichtigen. Da das Ergebnis der Vorabstimmung spätestens 84 Kalendertage vor dem ers-

ten Tag der Wahl feststehen muss, und das Wahlausschreiben seinerseits 70 Kalendertage vor dem ersten Tag der Wahl auszuhängen ist, können die entsprechenden Änderungen noch rechtzeitig eingepflegt werden. Auch für die gemeinsame Wahl findet sich auf der Homepage der Verbände ein Muster-Wahlausschreiben.

Die Pflichtangaben im Wahlausschreiben sind § 6 WO-BayPVG zu entnehmen:

- Ort und Tag des Erlasses des Wahlausschreibens;
- die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Personalrats, getrennt nach Beamten und Arbeitnehmern;
- Angaben über die Anteile von Frauen und Männern bei den wahlberechtigten Beschäftigten in der Dienststelle insgesamt und getrennt nach Beamten und Arbeitnehmern;
- Angaben darüber, ob die Beamten und Arbeitnehmer ihre Vertreter in getrennten Wahlgängen wählen (Gruppenwahl) oder vor Erlass des Wahlausschreibens gemeinsame Wahl beschlossen worden ist (vgl. Seite 15);
- die Angabe, wo und wann das Wählerverzeichnis und die Wahlordnung zum BayPVG zur Einsicht ausliegen;
- den Hinweis, dass nur Beschäftigte wählen können, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind;
- den Hinweis, dass Frauen und Männer entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten in der Dienststelle vertreten sein sollen;
- den Hinweis, dass Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis nur binnen dreißig Kalendertagen seit Auslegung des Wählerverzeichnisses schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden können; der letzte Tag der Einspruchsfrist ist anzugeben (vgl. Seite 26);
- die Mindestzahl von wahlberechtigten Beschäftigten, von denen ein Wahlvorschlag unterzeichnet sein muss, soweit er nicht von einer der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften gemacht wird (vgl. Kap. D 14), und den Hinweis, dass jede sich bewerbende Person für die Wahl des Personalrats nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden kann;
- den Hinweis, dass der Wahlvorschlag einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft von zwei

Beauftragten, die Beschäftigte der Dienststelle sein und einer der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft angehören müssen, unterzeichnet sein muss (Art. 19 Abs. 7 BayPVG);

- die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von fünfundzwanzig Kalendertagen nach Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen; der letzte Zeitpunkt der Einreichungsfrist ist anzugeben;
- den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist;
- den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekanntgegeben werden;
- den Ort und die Zeit der Stimmabgabe;
- einen Hinweis auf die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe (vgl. Seite 27);
- einen Hinweis darauf, ob für bestimmte Beschäftigte die schriftliche Stimmabgabe angeordnet wird, wann in diesem Fall die Wahlunterlagen ausgehändigt oder übersandt werden und wo gleichwohl die Möglichkeit zur persönlichen Stimmabgabe besteht (vgl. Seite 28);
- Ort und Zeit der Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird;
- den Ort, an dem Einsprüche, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben sind.

Das Wahlausschreiben ist von sämtlichen Mitgliedern des öWV zu unterschreiben (von Ersatzmitgliedern nur im Vertretungsfall) und am Tag seines Erlasses durch Aushang an geeigneter Stelle und wenn möglich auch elektronisch bekanntzugeben. Ein Abdruck der Wahlordnung zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz ist dem Aushang beizufügen bzw. an geeigneter Stelle zur Einsicht zu hinterlegen.

Sonderregelung wegen der Corona-Pandemie: Sollte der Wahlvorstand (auch nach Erlass des Wahlausschreibens) aufgrund der Infektionslage die schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl) für alle Wähler anordnen (nach einem entsprechenden protokollierten Beschluss aus einer Sitzung), so muss er das Wahlausschreiben ergänzen und die Ergänzung mit allen Mitgliedern erneut unterschreiben. Die Bekanntmachung soll in diesem Fall unbedingt noch

elektronisch verteilt werden. Zu berücksichtigen ist der Vorlauf, der für die Erstellung und Zuleitung der Briefwahlunterlagen an die Wähler und die Rücksendung der Wahlbriefe durch die Wähler erforderlich wird. Eine entsprechende Anordnung sollte also spätestens ca. 14 Tage vor dem 22.06.21 beschlossen werden, ist aber möglich, sobald die Stimmabgabe in der Dienststelle voraussichtlich nicht mehr sichergestellt werden kann.

14. Wahlvorschläge für die ÖPR-Wahl

Laut § 7 WO-BayPVG sind Wahlvorschläge spätestens am 25. Kalendertag nach dem Erlass des Wahlausschreibens einzureichen. Beim Aushang des Wahlausschreibens entsprechend den HPR- und BPR-Wahlen ist dies spätestens am 7.6.2021. Auch Mitglieder des Wahlvorstands können einen Wahlvorschlag einreichen, sogar, wenn sie selbst darauf kandidieren.

Termin: je nach Erlass des Wahlausschreibens, jedoch spätestens am 07. Juni 2021

Bei Gruppenwahl reicht jede Gruppe ihre eigenen Wahlvorschläge ein. Nur bei gemeinsamer Wahl (zu den Bedingungen hierfür siehe Seite 15) sind die Vertreter der verschiedenen Gruppen auf einem gemeinsamen Wahlvorschlag – aber dennoch nach Gruppenzugehörigkeit getrennt – aufzuführen. (vgl. § 8 Abs. 4 WO-BayPVG: „Bei gemeinsamer Wahl sind in dem Wahlvorschlag die Bewerber jeweils nach Gruppen zusammenzufassen.“)

14.1. Formale Anforderungen an Wahlvorschläge (§§ 8 f WO-BayPVG)

Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele Bewerber umfassen wie Sitze zu vergeben sind und so viele Männer und Frauen umfassen, dass ein gewählter ÖPR in seiner Zusammensetzung das zahlenmäßige Verhältnis von Männern und Frauen unter den Beschäftigten der Dienststelle widerspiegeln kann. Diese Anforderungen sind aber nicht zwingend. Auch Vorschläge, die dem nicht entsprechen oder sogar weniger Kandidaten auflisten als Sitze zu vergeben sind, sind gültig.

¹Die Namen der einzelnen Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. ²Außer dem Familiennamen sind der Vorname, die Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung und die Beschäftigungsstelle anzugeben. (§ 8 Abs. 4 WO-BayPVG)

Ein Wahlvorschlag ist bei gemeinsamer Wahl „von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Beschäftigten, jedoch mindestens von drei wahlberechtigten Beschäftigten“ zu unterzeichnen (§ 8 Abs. 5 WO-BayPVG). Bei Gruppenwahl gilt entsprechendes in Bezug auf die Zahl der Gruppenangehörigen. Nicht vorschlagsberechtigt sind also alle Beschäftigten, die nicht wahlberechtigt sind, aber auch alle Wahlberechtigten, die nicht wählbar sind. Dies sind der Dienststellenleiter (Schulleiter/in), der/die ständige Stellvertreter/in sowie die zu selbständigen Entscheidungen in Personalangelegenheiten der Dienststelle befugten Personen.

Zwei Beispiele sollen zur Erläuterung dienen:

Beispiel 1: Bei gemeinsamer Wahl und 98 Wahlberechtigten muss ein Wahlvorschlag von mindestens 4,9 Wahlberechtigten – also von 5 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, um als gültig anerkannt werden zu können.

Beispiel 2: Bei Gruppenwahl besteht die Gruppe der Beamten aus 85 Wahlberechtigten, die der Arbeitnehmer aus 10. Ein Wahlvorschlag der Gruppe der Beamten muss somit von 4,25 Wahlberechtigten, also von mindestens 5 Personen unterzeichnet werden. Ein Wahlvorschlag der Gruppe der Arbeitnehmer müsste von 0,5 Wahlberechtigten unterzeichnet werden; aufgrund der Mindestregel sind jedoch hier 3 Unterstützerunterschriften notwendig.

Falls ein(e) in der Dienststelle vertretene(r) Gewerkschaft/Berufsverband (z. B. bpv, brlv) einen Wahlvorschlag macht, ist dieser lt. § 8 Abs. 7 WO-BayPVG nur von zwei an der Dienststelle tätigen Beauftragten dieses Berufsverbands zu unterzeichnen. Die Beauftragten müssen Mitglieder des Verbands/der Gewerkschaft sein.

Aus jedem Wahlvorschlag soll hervorgehen, welcher Unterzeichner Ansprechpartner (= Listenvertre-

ter) für den öWV bei evtl. notwendigen Ergänzungen/Klärungen ist. Falls eine solche Kennzeichnung nicht stattgefunden hat, ist lt. § 8 WO-BayPVG die unterzeichnende Person als Listenvertreter und damit empfangsberechtigt für Erklärungen des Wahlvorstands, die an erster Stelle steht.

Wahlvorschläge dürfen mit einem Kennwort versehen sein (§ 8 Abs. 8 WO-BayPVG), also etwa dem Namen des Berufsverbands oder einer frei erfundenen Bezeichnung.

Als weitere Erfordernisse, die an einen Wahlvorschlag zu stellen sind, nennt § 9 WO-BayPVG:

- Jeder Kandidat darf nur auf einem Wahlvorschlag vorgeschlagen werden.
- Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung der benannten Kandidaten beizufügen (Bereitschaftserklärung).
- Ein und dieselbe Person darf nur einen Wahlvorschlag mit ihrer Unterschrift unterstützen.
- In der Dienststelle tätige Verbände/Gewerkschaften dürfen bei gemeinsamer Wahl nur jeweils einen Wahlvorschlag bzw. bei Gruppenwahl für jede Gruppe nur einen Wahlvorschlag machen.

Formulare für Wahlvorschläge, Einwilligungs- und Unterstützungserklärungen finden sich auf der Homepage des bpv bzw. des brlv.

14.2. Behandlung eingereichter Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand

Der öWV vermerkt auf den eingehenden Wahlvorschlägen den Tag und die Uhrzeit des Eingangs und überprüft sie „unverzüglich“ auf ihre Gültigkeit – so § 10 Abs. 1 WO-BayPVG – im Rahmen einer Sitzung, über die ein Protokoll anzufertigen ist. Sollte er Mängel feststellen, die noch geheilt werden können oder Wahlvorschläge für ungültig erklären wollen, muss dies in Form eines protokollierten Beschlusses der drei Mitglieder geschehen.

Mängel, die geheilt werden können, sind:

- Auf dem Wahlvorschlag sind nicht wählbare Personen nominiert worden.

- Angaben zu Bewerbern fehlen, die Nummerierung der Bewerber fehlt.
- Die schriftliche Bereitschaftserklärung von Bewerbern fehlt.
- Der Wahlvorschlag wurde von zu wenigen/nicht zeichnungsberechtigten Unterstützern unterzeichnet.

In diesen Fällen gibt der öWV den Wahlvorschlag unter Bezeichnung der festgestellten Mängel an den Listenvertreter zurück und fordert ihn auf, diese binnen 5 Kalendertagen zu beseitigen (selbst wenn der Ablauf dieser Frist nach dem letzten Einreichtermin liegt).

Was passiert, wenn ein Kandidat auf verschiedenen Wahlvorschlägen kandidiert?

Der öWV bittet die Person, binnen drei Tagen zu entscheiden, auf welchem Wahlvorschlag sie verbleiben will und streicht sie von den anderen Wahlvorschlägen. Falls die Erklärung nicht oder nicht fristgerecht abgegeben wird, ist der Name von sämtlichen Wahlvorschlägen zu streichen. (Vgl. § 10 Abs. 3 WO-BayPVG)

Was passiert, wenn ein Unterstützer mehrere Wahlvorschläge unterschrieben hat?

Der öWV fordert den Unterstützer auf, binnen dreier Kalendertage mitzuteilen, welchen Wahlvorschlag er unterstützt. Falls eine entsprechende Mitteilung unterbleibt, ist die Unterschrift von allen Wahlvorschlägen zu streichen. (Vgl. § 10 Abs. 4 WO-BayPVG). Wenn nun die erforderliche Anzahl von Unterstützern nicht mehr vorhanden ist, muss der Wahlvorschlag dann an den Listenvertreter zurückgegeben werden, damit der Mangel innerhalb der 5-Tage-Frist geheilt werden kann.

14.3. Fehlen gültiger Wahlvorschläge – insgesamt oder für einzelne Gruppen (§ 11 WO-BayPVG)

Falls bei gemeinsamer Wahl innerhalb der geltenden Frist keine gültigen Wahlvorschläge eingereicht werden, gibt der öWV bekannt, dass keine Wahl stattfinden kann.

Falls bei Gruppenwahl für eine Gruppe keine gültigen Wahlvorschläge vorliegen, gibt der öWV bekannt, dass für die betreffende Gruppe keine Wahl stattfinden kann.

Gleichzeitig gibt er bekannt, dass die zunächst für diese Gruppe vorgesehenen Sitze im ÖPR nun der verbleibenden Gruppe zugeschlagen werden. Die Angehörigen dieser Gruppe haben somit bei der Wahl eine höhere Zahl an Stimmen zu vergeben.

Beispiel: Bei Gruppenwahl an einem Gymnasium/einer Realschule entfallen 4 Sitze im ÖPR auf die Gruppe der Beamten und 1 Sitz auf die Gruppe der Arbeitnehmer. Es liegt kein fristgerecht eingereichter gültiger Wahlvorschlag für die Gruppe der Arbeitnehmer vor. Somit wählen die Beamten 5 Vertreter in den ÖPR. Jeder wahlberechtigte Gruppenangehörige hat 5 Stimmen zu vergeben. Die Arbeitnehmer können nicht an der Wahl teilnehmen.

14.4 Bekanntgabe der Wahlvorschläge

Die eingereichten gültigen Wahlvorschläge sind spätestens 14 Tage vor dem ersten Tag der Stimmabgabe durch den öWV bekanntzugeben. (Vgl. § 13 WO-BayPVG)

Termin für die Bekanntgabe der gültigen Wahlvorschläge: spätestens 8. Juni 2021

Sie werden, falls sie nicht mit einem Kennwort versehen waren, mit den Familien- und Vornamen der beiden erstgenannten Vertreter bezeichnet. Bei gemeinsamer Wahl dienen die Familien- und Vornamen der erstgenannten Vertreter der beiden Gruppen als Kennwort. (Vgl. § 12 Abs. 2 WO-BayPVG)

Die Namen der Unterzeichner der Wahlvorschläge dürfen lt. § 13 WO-BayPVG nicht bekannt gegeben werden.

Falls nur ein Wahlvorschlag eingereicht wurde, wird dieser nach den o.g. Regelungen bekanntgegeben. Wenn mehrere Wahlvorschläge vorliegen, sind diese mit Ordnungsnummern zu versehen. Dabei erhält entsprechend § 12 WO-BayPVG der Wahlvorschlag, der bei der vorangegangenen Wahl die meisten Stim-

men erhalten hatte, die Nr. 1, der mit der zweit-höchsten Zahl die Nummer 2 usw. Wahlvorschläge, die so noch nicht angetreten waren, bekommen ihre Ordnungsnummer zugelost. Fand bei der letzten Wahl Personenwahl statt (also nur ein Wahlvorschlag bzw. nur ein Wahlvorschlag je Gruppe), so wird der entsprechende Wahlvorschlag nun die Nummer 1 zugeteilt bekommen.

15. Tag/e der Wahl – Vorbereitung und Wahlhandlung

Es besteht die Möglichkeit, z.B. durch Intranet, Lautsprecherdurchsage oder Sammelmil auf die bevorstehende Personalratswahl hinzuweisen.

15.1. Wahlhelfer

Die Ernennung von Wahlhelfern nach § 1 Abs. 6 WO-BayPVG ist sinnvoll und zumeist nötig, da während der Wahlhandlung, also während der Öffnung des Wahllokals immer zwei Mitglieder des öWV im Wahlraum anwesend sein müssen. Falls Wahlhelfer ernannt werden, kann eines der Mitglieder des öWV durch einen Wahlhelfer ersetzt werden, so dass der öWV auch während der Wahl in angemessener Weise seinen schulischen Verpflichtungen nachkommen kann. Auch bei der Auszählung können sie herangezogen werden.

Die Ernennung von Wahlhelfern ist in einer Sitzung des Wahlvorstands vorzunehmen. Über entsprechende Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

Nur Wahlberechtigte können zu Wahlhelfern ernannt werden (vgl. § 1 Abs. 6 WO-BayPVG).

15.2. Stimmzettel

Der öWV achtet darauf, dass Stimmzettel in ausreichender Zahl für die Wahl zur Verfügung stehen. Sie müssen eine einheitliche Beschaffenheit und Gestaltung aufweisen und eine eindeutige Stimmabgabe ermöglichen.

15.2.1. Zentral erstellte Stimmzettel

Die Stimmzettel für die Wahlen zum HPR und zum BPR werden dem öWV durch die jeweils zuständigen

Wahlvorstände in ausreichender Zahl zugeleitet. Je nach Wahl sind sie unterschiedlich farbig. Meist sind die Zettel für die HPR-Wahlen blau und für die BPR-Wahlen gelb.

15.2.2. Selbst erstellte Stimmzettel für die ÖPR-Wahl

Die Stimmzettel für die Wahl zum ÖPR muss der öWV in eigener Verantwortung erstellen und in ausreichender Zahl vervielfältigen. Dabei ist zu beachten, dass diese nach bestimmten Kriterien zusammenzustellen sind:

Tipps:

- Muster für Stimmzettel finden sich auf der Homepage des bpv/brlv zum Abruf für alle Varianten der Wahl (Personenwahl/Listenwahl/Gruppenwahl/Gemeinsame Wahl)
- Bei unterschiedlicher Färbung je Wahl, bei Gruppenwahl für den ÖPR auch je Gruppe, können sämtliche Stimmzettel problemlos in eine Urne geworfen werden, da dann die Sortierung nach Farben bei der Auszählung leicht möglich ist. Die Urne sollte ausreichend groß sein.

In jedem Fall ist auf dem Stimmzettel zu vermerken, wie viele Stimmen der einzelne Wähler hat, und ggf. die Möglichkeit der Stimmenhäufung auf einen Kandidaten sowie ein Hinweis darauf, dass Stimmen nur innerhalb einer Liste vergeben werden dürfen (kein Panaschieren!) (vgl. § 25 Abs. 3 S. 4 WO-BayPVG). Alle Stimmzettel für die Wahl einer Gruppe bzw. bei gemeinsamer Wahl für die Wahl des gesamten ÖPR müssen identisch gestaltet sein. (vgl. § 14 Abs. 2 WO-BayPVG)

Auf den Stimmzetteln ist für alle Kandidaten jeweils der Nachname, der Vorname, die Amts- bzw. Berufsbezeichnung anzugeben sowie die (Teil-)Dienststelle, an der sie eingesetzt sind. Sofern jemand gruppenfremd kandidiert (z. B. ein Beamter auf der Arbeitnehmerliste), muss auch das angegeben sein.

Der Zweck für die weiteren Vorschriften zur Gestaltung der Stimmzettel besteht darin, dass keine Wahlbeeinflussung durch eine vom Wahlvorstand willkür-

lich vorgenommene Anordnung der Kandidaten oder der Wahlvorschläge möglich ist.

a) Personenwahl oder Listenwahl

Wenn es nur einen Wahlvorschlag für eine Gruppe (oder auch für die gemeinsame Wahl) gibt, gilt die Personenwahl, sonst die Listenwahl. Bei der Personenwahl darf der Wähler seine Stimmen nicht häufeln, sondern nur je eine Stimme pro Kandidaten vergeben (vgl. § 30 Abs. 1 WO-BayPVG). Bei der Gruppenwahl empfiehlt sich wiederum, für die beiden Gruppen (Beamte und Arbeitnehmer) jeweils eine andere Stimmzettelfarbe zu wählen.

Falls mehrere Wahlvorschläge eingereicht wurden, muss die Wahl als Listenwahl durchgeführt werden. Im Fall der Gruppenwahl wieder mit einem Stimmzettel für die Beamten und einem für die Arbeitnehmer.

b) Besonderheiten bei der Gruppenwahl

Bei Gruppenwahl sind für jede der beiden Gruppen eigene Stimmzettel anzufertigen, nämlich:

- ein Stimmzettel für die Gruppe der Angestellten, der dann nur den dieser Gruppe angehörigen Wählenden ausgehändigt wird;
- und ein Stimmzettel für die Gruppe der Beamten, den nur die Beamten erhalten.
- Auf den Stimmzetteln stehen immer nur die für die jeweilige Gruppe Kandidierenden.
- Wenn Gruppen nur einen Sitz im ÖPR haben, sind alle Kandidaten unabhängig davon, ob sie auf einem einzigen oder auf verschiedenen Wahlvorschlägen vorgeschlagen wurden, in alphabetischer Reihenfolge anzugeben. (vgl. § 28 Abs. 2 WO-BayPVG)
- Wenn Gruppen mit mehr als einem Sitz im ÖPR vertreten sein werden, ist die in den gültigen Wahlvorschlägen angegebene Reihenfolge der Kandidaten auf den Stimmzettel zu übernehmen (vgl. § 25 Abs. 3 WO-BayPVG bzw. § 28 Abs. 3 WO-BayPVG). Die Wahlvorschläge werden entsprechend § 12 Abs. 1 WO-BayPVG nummeriert und auf dem Stimmzettel gereiht. Das bedeutet, dass die Liste (in der Regel von Verbänden/Gewerkschaften) mit den

meisten Stimmen in der vorangegangenen Wahl die Ordnungsnummer 1 erhält, die mit den zweitmeisten Stimmen die Nr. 2, bei Stimmgleichheit bzw. bei erstmalig eingereichten Listen werden die weiteren Ordnungsnummern zugelost.

c) Besonderheiten bei der Gemeinsamen Wahl

Bei gemeinsamer Wahl wird nur **ein einziger Stimmzettel** für die Wahl des ÖPR erstellt. Auf diesem sind die Kandidierenden aus den einzelnen **Gruppen getrennt** aufzuführen (vgl. § 8 Abs. 4 WO-BayPVG). D.h. die Kandidierenden der Gruppe der Arbeitnehmer und die Kandidaten der Gruppe der Beamten werden in zwei Blöcken aufgeführt. (Falls es bei gemeinsamer Wahl nur kandidierende einer Gruppe geben sollte, entfällt die getrennte Aufführung natürlich (vgl. Kap. C 7.1.1., Beispiel 4).

Auf dem Stimmzettel muss für die Wähler vermerkt sein, dass **innerhalb der einzelnen Gruppen** nur so viele Stimmen zu vergeben sind, wie die Gruppe Mitglieder in den ÖPR entsendet.

Beispiel: In einem ÖPR, der aus 5 Personen besteht, stellen die Arbeitnehmer einen Vertreter, die Beamten vier. Es wurde gemeinsame Wahl beschlossen. Auf dem einzigen gültigen Wahlvorschlag gibt es einen Kandidaten für die Gruppe der Arbeitnehmer und acht für die Gruppe der Beamten. Jeder Wahlberechtigte hat fünf Stimmen, davon vier für die zu wählenden Vertreter der Gruppe der Beamten und einen für die zu wählenden Vertreter der Gruppe der Arbeitnehmer. Nur bei mehreren Wahlvorschlägen (Listenwahl) ist ein Häufeln der Stimmen möglich.

Weitere Hinweise zum Wahlverfahren bei Personen bzw. Listenwahl (Verhältnisswahl) und bei Gruppenwahl bzw. gemeinsamer Wahl sind auf Seite 13 beschrieben.

15.3. Vorbereitung der Wahl

Zur ordnungsgemäßen Abhaltung der Wahlen sind einige Tätigkeiten vorab unerlässlich:

- Der öWV bestimmt in Absprache mit der Schulleitung einen geeigneten Raum zum Wahlraum.

Dies kann etwa ein geschützter Teil des Lehrerzimmers/Sekretariats sein (insbesondere, wenn ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin des Sekretariats Mitglied des Wahlvorstands ist) oder ein Nebenraum des Lehrerzimmers. Abgelegene Räume sind i.d.R. schlecht für die Wahlbeteiligung.

- Der öWV stellt sicher, dass es im Wahlraum eine Möglichkeit gibt, die Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und zu falten. Es bietet sich also an, eine Art Wahlkabine zu errichten, durch die das Wahlgeheimnis sichergestellt wird. (vgl. § 16 Abs. 1 WO-BayPVG)

Tipp:

Trennwände für Schulaufgaben an einem geschützten Ort im Lehrerzimmer aufbauen oder eine Wahlkabine des Sachaufwandsträgers ausleihen

- Der öWV stellt eine Wahlurne bereit. Eine Wahlurne ist ein geschlossenes, abschließbares Gefäß, in das die Stimmzettel durch einen Schlitz eingeworfen werden können. Eine Entnahme von Stimmzetteln vor dem Abschluss der Wahl darf nicht möglich sein (vgl. § 16 Abs. 1 WO-BayPVG). Ein offener Kübel ist also ungeeignet. Vor Beginn der Wahlhandlung überzeugt der Wahlvorstand sich davon, dass die Urne leer ist und verschließt sie dann. Falls an der Schule keine Urne vorhanden ist, muss der Wahlvorstand ein geeignetes Gefäß zur Verfügung stellen.

Tipp:

Der Hausmeister weiß i.d.R., wo im Haus eine Urne verwahrt wird. Möglicherweise lässt sich beim Landratsamt/Rathaus/der Gemeinde eine Wahlurne ausleihen.

- Der öWV achtet zudem darauf, dass Stifte für die Kennzeichnung der Stimmzettel zur Verfügung stehen.
- Der öWV stellt sicher, dass ein Exemplar des Wählerverzeichnisses für alle abzuhaltenden Wahlen im Wahllokal vorhanden ist, damit die Stimmabgabe jedes Wählers vermerkt werden kann und niemand zweimal wählen könnte. Möglich ist auch ein Sammelverzeichnis für alle Wahlen mit einer Spalte je Wahl (Muster siehe Homepage des bpv/brlv).

- Falls die Wahl an mehreren Tagen stattfindet, stellt der öWV sicher, dass bei der zwischenzeitlichen Schließung des Wahllokals die Wahlurne versiegelt wird (etwa mit Klebeetiketten, auf denen die Wahlvorstände unterschreiben und von deren Unversehrtheit sie sich vor der erneuten Öffnung des Wahllokals am folgenden Wahltag überzeugen müssen). Die Stimmzettel und das Wählerverzeichnis mit den Vermerken über die Stimmabgabe werden an einem abgeschlossenen, nur für den öWV zugänglichen Ort gelagert (vgl. § 16 Abs. 5 WO-BayPVG).

15.4. Betreuung des Wahllokals – Anwesenheit während der Wahl

- Ein an den schulischen Stundenplan angepasster Einsatzplan für die Wahlvorstände, der zuvor mit dem Vertretungsplaner besprochen worden ist, muss die Öffnungszeiten des Wahllokals umfassen und jeweils mindestens einen Wahlvorstand und einen Wahlhelfer oder zwei Wahlvorstände zur Betreuung des Wahllokals vorsehen. Durch die Information des Vertretungsplaners kann vermieden werden, dass die Eingeteilten zu Vertretungsstunden herangezogen werden.
- Grundsätzlich gilt auch hier, dass die Dienststelle verpflichtet ist, den Wahlvorstand bei der Durchführung der Wahl zu unterstützen (vgl. § 1 Abs. 4 WO-BayPVG).
- Während der Öffnung des Wahllokals sind immer mindestens ein Mitglied des öWV sowie ein Wahlhelfer im Wahllokal anwesend. Alternativ können auch zwei Mitglieder des öWV im Wahllokal anwesend sein (vgl. § 16 Abs. 3 WO-BayPVG).
- Die Wähler erhalten je einen Stimmzettel für jede Wahl, bei der sie stimmberechtigt sind. Nachdem sie die Stimmzettel gekennzeichnet haben und bevor sie diese in die Wahlurne einwerfen, wird der Name des Wählers im Wählerverzeichnis abgehakt, um die Stimmabgabe zu dokumentieren (vgl. § 16 Abs. 4 WO-BayPVG). Ein Muster für ein Wählerverzeichnis mit allen Wahlberechtigungen befindet sich auf der Verbands-Homepage.
- Jeder Stimmzettel muss beim Einwurf in die Urne mindestens einmal gefaltet sein (vgl. § 15 Abs. 1 WO-BayPVG).
- Falls ein Wähler sich auf einem Stimmzettel ver-

schreibt, ist ihm auf Wunsch im Austausch gegen den fehlerhaften Zettel ein neuer, leerer Stimmzettel auszuhändigen. Der fehlerhafte Stimmzettel ist sofort durch den Wahlvorstand vor den Augen des Wählers zu vernichten (vgl. § 15 Abs. 3 WO-BayPVG).

16. Feststellung des Wahlergebnisses und Meldung der Ergebnisse

16.1. Auszählung

16.1.1. Behandlung der schriftlich abgegebenen Stimmen (Briefwahl)

- Bei Eingang von Briefwahlumschlägen wird die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt und der Wahlumschlag aus dem jeweiligen Postversandumschlag entnommen und ungeöffnet in die Wahlurne eingeworfen.
- Wahlumschläge, die nach der Schließung der Wahllokale am letzten Tag der Stimmabgabe eingehen, können nicht mehr für die Wahl verwendet werden. Sie verbleiben ungeöffnet beim Wahlvorstand und werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses – wenn die Wahl nicht angefochten wird – vom ÖPR vernichtet.

16.1.2. Auszählung der Stimmen

Zunächst gilt:

Eine vorzeitige Auszählung vor dem festgelegten Ende der Wahl (letzter Wahltag – Ende der Stimmabgabe) ist nicht zulässig! Dies gilt auch, wenn an einer Dienststelle am letzten Wahltag nicht mehr gewählt worden ist!

Es ist zu beachten, dass die Auszählung der Stimmen grundsätzlich öffentlich erfolgt. Zeit und Ort der Auszählung wird auf dem Wahlausschreiben bekanntgegeben. Interessierte Wahlberechtigte dürfen bei der Auszählung nach Wunsch anwesend sein. (vgl. § 20 WO-BayPVG)

Die folgende Vorgehensweise bei der Auszählung hat sich als sinnvoll erwiesen:

a) Vorbereitende Arbeiten:

- Bildung von Auszählteams zu je 3 Personen – die vom Wahlvorstand bestellten Wahlhelfer können auch bei der Auszählung eingesetzt werden. An den meisten Schulen dürfte es ausreichen, wenn der Wahlvorstand auszählt.
- Bereitstellung von Zähllisten (nach Vorlage) oder Fertigung von selbst hergestellten Zähllisten – hierfür können überzählige Stimmzettel verwendet werden.

b) Nach Abschluss der Stimmabgabe:

- Öffnen der Wahlurnen
- Entnahme der Stimmzettel aus den Wahlumschlägen bei schriftlicher Stimmabgabe (Briefwahl)
- Sortieren der Stimmzettel nach zu wählender Personalvertretung (ÖPR, HPR, BPR, HJAV)

c) Auszählung der Stimmen für die Wahlen zum HPR und zum BPR:

- Sortieren der Stimmzettel nach Wahlvorschlagslisten (Liste 1, Liste 2, Liste 3...), dabei gleichzeitig Sortieren nach Stimmzetteln, die unverändert angekreuzt wurden, und Stimmzetteln, bei denen einzelne oder mehrere Bewerber angekreuzt oder gehäufelt wurden.
- Zählen und Notieren der abgegebenen Stimmen auf den Zähllisten (Kollege A liest vor, B trägt in Zählliste ein, C kontrolliert). Dabei reine Listenwahl zuerst notieren.
- Ungültige oder zweifelhafte Stimmzettel sind auf jeden Fall dem Wahlvorstand vorzulegen, damit dieser über Gültigkeit oder Ungültigkeit entscheiden kann. Hinweise hierzu siehe unter Kap. 16.2.)
- Feststellung der abgegebenen gültigen Stimmen je Wahlbewerber(in) und Bildung der Summen für jeden Wahlvorschlag.
- Plausibilitätsprüfungen durchführen: Gesamtstimmzahl darf nicht größer sein als Zahl der Stimmzettel mal höchstmögliche Stimmzahl laut Stimmzettel usw.

d) Auszählung der Stimmen für die Wahlen zum ÖPR

Zumeist findet bei den ÖPR-Wahlen Personenwahl statt. Das heißt, dass es nur einen Wahlvorschlag

gibt. Die Wähler haben dann so viele Stimmen, wie Mitglieder einer Gruppe bzw. bei gemeinsamer Wahl Mitglieder des ÖPR gewählt werden. Die Möglichkeit des Kumulierens entfällt dann. Genauere Hinweise hierzu finden sich in den Kapiteln C 7 und Seite 34 f.

In diesem Fall werden schlicht die Stimmen, gezählt, die auf die einzelnen Kandidaten entfallen.

Ansonsten ist das unter c) beschriebene Vorgehen sinnvoll.

Bei der Auszählung wird ein Protokoll angefertigt, in dem nach § 21 WO-BayPVG folgende Punkte enthalten sein müssen:

- bei Gruppenwahl die Summe der von jeder Gruppe abgegebenen Stimmzettel und Stimmen, bei gemeinsamer Wahl die Summe aller abgegebenen Stimmzettel und Stimmen,
- bei Gruppenwahl die Summe der von jeder Gruppe abgegebenen gültigen Stimmzettel und Stimmen, bei gemeinsamer Wahl die Summe aller abgegebenen gültigen Stimmzettel und Stimmen,
- die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
- die für die Gültigkeit oder Ungültigkeit zweifelhafter Stimmzettel maßgebenden Gründe,
- im Fall der Personenwahl die Zahl der auf jeden Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,
- im Fall der Listenwahl (Verhältniswahl) die Zahl der auf sämtliche Bewerber einer jeden Vorschlagsliste sowie die auf die einzelnen Bewerber innerhalb der Vorschlagsliste entfallenen gültigen Stimmen, die Errechnung der Höchstzahlen und ihre Verteilung auf die Vorschlagslisten,
- die Namen der gewählten Bewerber.

Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses sind ebenfalls in der Niederschrift zu vermerken. Für ungültig erklärte Stimmzettel sind gesondert von den übrigen aufzubewahren.

Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterschreiben.

16.2. Gültigkeit von Stimmzetteln

Wann sind Stimmzettel (un-)gültig?

Wichtig:

Der örtliche Wahlvorstand beschließt über die Gültigkeit von Stimmzetteln gemäß § 15 und § 20 Abs. 4 WO-BayPVG in eigener Verantwortung.

Stimmzettel – und damit sämtliche darauf vergebene Stimmen sind ungültig, wenn

- darauf bei Personenwahl mehr als die maximale Stimmenzahl vergeben wurde;
- bei Listenwahl (Verhältniswahl) die Stimmen auf Kandidaten unterschiedlicher Wahlvorschläge verteilt worden sind;
- bei gemeinsamer Wahl mit Kandidaten aus den unterschiedlichen Gruppen die maximale Stimmenanzahl je Gruppe überschritten wurde (siehe Seite 34 f.);
- sie nicht mindestens einmal gefaltet worden sind;

Stimmzettel sind gültig, wenn der Wählerwille eindeutig erkannt werden kann. Dies ist z. B. der Fall, wenn

- weniger Stimmen vergeben wurden als möglich;
- bei Listenwahl (Verhältniswahl) einem Kandidierenden mehr als 3 Stimmen gegeben wurden (dann dürfen für diesen Kandidaten jedoch maximal 3 Stimmen gezählt werden), oder der Liste/Gruppe innerhalb der Liste (bei gemeinsamer Wahl) mehr Stimmen gegeben wurde als zulässig, dann sind vom untersten Ende der Liste so lange zu viel abgegebene Stimmen zu streichen, bis die maximal verfügbare Stimmenzahl erreicht ist – damit behalten die Listenkandidaten auf den oberen Plätzen ihre Stimmen.
- bei Personenwahl einem Kandidierenden mehr als eine Stimme zuerkannt wurde (dann darf für den Kandidaten nur eine Stimme gezählt werden), sofern die maximale Stimmenzahl dadurch nicht überschritten wurde;
- die Stimmen nicht durch ein Kreuz, sondern etwa durch Einkreisen o.ä. kenntlich gemacht wurden.

Dies gilt auch, falls etwa nicht gewählte Kandidierende gestrichen wurden.

16.3. Weitergabe der Ergebnisse (HPR/BPR)

Das an der Schule erzielte Wahlergebnis für den HPR und für den BPR ist sofort an den Wahlvorstand bei der Regierung bzw. beim Landesamt für Schule zu melden. Hierfür werden dem öWV von den Bezirkswahlvorständen Vordrucke zur Verfügung gestellt. Die Kontaktdaten der Bezirkswahlausschüsse befinden sich in Kapitel B 3 und B 4 dieser Broschüre.

Die Rückmeldungen erfolgen zunächst per Fax; gleichzeitig werden die Meldeformulare per Post an die zuständigen Wahlvorstände versandt.

Da für die weitere Zusammenfassung der Wahlergebnisse für den BPR und den HPR noch aufwändige zusätzliche Arbeiten durch die dortigen Wahlvorstände zu erledigen sind, wird gebeten, die Auszählung der ÖPR-Stimmen nach der für die Stufenvertretungen durchzuführen und die Ergebnisse unverzüglich weiter zu geben. Das Gesetz sieht im Übrigen vor, dass eine Kopie der Meldung des Wahlergebnisses für die Bezirkswahlvorstände und den Hauptwahlvorstand auch an die Verbände (bpv und brlv) weitergeleitet werden sollen. Kontaktdaten finden Sie am Ende dieser Broschüre.

16.4. Feststellung des Wahlergebnisses der ÖPR-Wahl

16.4.1. Personenwahl: Feststellung der gewählten Kandidaten:

Bei der Personenwahl werden die Kandidaten nach der Zahl der auf sie persönlich entfallenen Stimmen in eine Reihenfolge gebracht. Danach werden die zu vergebenden Sitze im ÖPR entsprechend der Reihung auf die Kandidaten verteilt. All dies geschieht nach Gruppen getrennt, unabhängig davon, ob Gruppenwahl oder gemeinsame Wahl stattgefunden hat. Eine Ausnahme besteht hier nur, falls eine der Gruppen keine Kandidaten aufgestellt hat und somit alle Vertreter im ÖPR von den Angehörigen einer einzigen Gruppe gestellt werden.

16.4.2. Listenwahl - Verteilung der Sitze auf die Listen nach dem D'Hondt'schen Verfahren und Feststellung der gewählten Kandidaten

Wenn an einer Schule auch bei der Wahl des örtlichen Personalrats statt einer reinen Personenwahl mehrere Vorschlagslisten zur Wahl standen (Listenwahl, wie bei der HPR-Wahl), muss nach der Auszählung der Stimmen die Zuteilung der Sitze zu den Listen ermittelt werden, wie in § 26 bzw. § 27 WO-BayPVG beschrieben („D'Hondt'sches Verfahren“). Nachfolgend eine kurze Zusammenfassung anhand eines Beispiels:

Im Beispiel stehen dem ÖPR 5 Sitze zu, 4 davon der Gruppe der Beamten, für die Vorschlagsliste X und Y zur Wahl stand. Die Zuteilung der Sitze erfolgt nach § 26 WO-BayPVG wie folgt:

Zunächst wird die Gesamtzahl der Stimmen für jede einzelne Liste ermittelt.

Im Beispiel: Liste X: 50 Stimmen. Liste Y: 30 Stimmen.

Diese Stimmenzahlen, die den Listen zugefallen sind, werden jeweils erst durch 1, dann durch 2, dann durch 3 usw. geteilt und die jeweiligen Ergebnisse bei ihren Listen notiert.

Anschließend erhalten diese Ergebnisse Platzziffern (1. für die größte Zahl, 2. für die zweitgrößte Zahl usw.).

Im Beispiel:

Liste X (50 Stimmen)	Liste Y (30 Stimmen)
50:1 = 50 Platzziffer 1.	30:1 = 30 Platzziffer 2.
50:2 = 25 Platzziffer 3.	30:2 = 15 Platzziffer 5.
50:3 = 16,7 Platzziffer 4.	30:3 = 10
50:4 = 12,5 Platzziffer 6.	30:4 = 7,5
50:5 = 10	30:5 = 6

Die Sitze des ÖPR werden nun der Reihenfolge der Platzziffern folgend an die jeweiligen Listen verteilt (und dort an die Kandidaten nach Anzahl der Stimmen innerhalb der Liste vergeben). Bei gleichen Zahlen entscheidet das Los, falls nicht mehr genügend Sitze verfügbar sind.

Im Beispiel bekommt Liste X 3 Sitze (höchste Platzziffern 1., 3. und 4.) und Liste Y einen Sitz (höchste Platzziffer 2.), da die Gruppe insgesamt 4 Sitze erhält, der 5. Sitz geht an einen Arbeitnehmervertreter.

16.5. Bekanntgabe des Ergebnisses (ÖPR)

Das Ergebnis der Wahl zum ÖPR wird an der Schule unverzüglich durch Aushang bekanntgegeben. Das Ergebnis muss zwei Wochen aushängen. Eine Bekanntgabe auch durch die an der Schule verwendeten elektronischen Informationssysteme ist sinnvoll und wünschenswert (vgl. § 20 WO-BayPVG)

Die Bekanntgabe ist weniger detailliert als die Niederschrift, sie muss aber nach § 23 WO-BayPVG folgende Aussagen beinhalten:

- die Zahl der Wahlberechtigten,
- die Zahl der Wähler,
- die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
- die Zahl der gültigen Stimmen,
- die Verteilung der Stimmen auf die Vorschlagslisten bzw. auf die Bewerber,
- die Namen und die Reihenfolge der als Personalratsmitglieder gewählten Bewerber und die Namen der jeweiligen ersten Ersatzmitglieder.

Der **Dienststellenleiter** und die in der Dienststelle vertretenen **Berufsverbände (bvp bzw. brlv) und Gewerkschaften** erhalten einen **Abdruck** der Niederschrift (§ 21 Abs. 3 WO-BayPVG) und somit detailliertere Informationen als im Aushang.

Insbesondere sind **alle gewählten Kandidaten** vom Wahlvorstand **schriftlich zu informieren**, möglich ist dies auch per E-Mail. (vgl. § 22 WO-BayPVG)

17. Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen, also sämtliche Bekanntmachungen, Niederschriften von Sitzungen des Wahlvorstands sowie alle Stimmzettel aller Wahlen (also zu HPR, BPR und ÖPR) werden vom Wahlvorstand dem neuen Personalrat übergeben. Dieser bewahrt sie bis zu den nächsten Personalratswahlen auf. (vgl. § 24 WO-BayPVG). Sinnvoll ist es, die geordneten Unterlagen und die in nach Wahlen in getrennten Umschlägen eingelegten Stimmzettel bei der ersten Sitzung (Konstituierung des ÖPR) auszuhändigen.

Dem ÖPR ist für die Aufbewahrung der Wahlunterlagen bis zur nächsten Wahl von der Schule ein abschließbares Fach bzw. ein abschließbarer Schrank von ausreichender Größe zu übergeben, zu dem nur der ÖPR Zugang hat, da sonst die sichere Aufbewahrung über einen Zeitraum von fünf Jahren (Frist bis zu den folgenden regulären PR-Wahlen) nicht sichergestellt werden kann.

Sollte die Wahl wegen einer Anfechtung überprüft werden müssen, sind die Unterlagen die einzigen Be-

weismittel, die wirklich belastbare Rückschlüsse auf die ordnungsgemäße Durchführung zulassen.

Falls im Verlauf der Amtsperiode ein ÖPR-Mitglied ausscheidet, werden die Unterlagen benötigt, um den Nachrücker zu ermitteln.

18. Konstituierende Sitzung des ÖPR

Der Wahlvorstand beruft die konstituierende Sitzung des Personalrates gemäß Art. 34 Abs. 1 BayPVG ein. Die Sitzung muss innerhalb von 14 Kalendertagen nach der Stimmabgabe stattfinden. Der Wahlvorstand leitet diese erste Sitzung des neugewählten Personalrats, bis das Gremium einen Wahlleiter aus seiner Mitte bestimmt hat, und verlässt dann den Raum noch vor der Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden, sofern er nicht auch Teil des neugewählten Personalrats ist. In diesem Fall kann er anwesend bleiben. Damit (und mit der Übergabe der Wahlunterlagen) endet das Amt des Wahlvorstands.

19. Zusatzinformation: Haupt-Jugend- und Auszubildendenvertretung

Parallel zu den HPR-Wahlen finden auch 2021 die Wahlen zur Haupt-Jugend- und Auszubildendenvertretung (HJAV) statt.

Näheres findet sich in der Broschüre, die die Wahlvorstände für die HJAV-Wahlen auf den Internetseiten der Verbände www.bpv.de und www.brlv.de abrufen können.

Anhang

Hilfreiche Links

Bayerischer Philologenverband
<https://www.bpv.de/>

Bayerischer Realschullehrerverband
<https://www.brlv.de/>

Bayerisches Personalvertretungsgesetz (BayPVG)
<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayPVG/>

Wahlordnung zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz (WO-BayPVG)
https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayWO_BayPVG/

Abkürzungsverzeichnis

abl	Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Lehrerverbände
BayPVG	Bayerisches Personalvertretungsgesetz
BPR	Bezirkspersonalrat
bpv	Bayerischer Philologenverband
brlv	Bayerischer Realschullehrerverband
HJAV	Haupt-Jugend- und Auszubildendenvertretung beim Kultusministerium
HPR	Hauptpersonalrat beim Kultusministerium
KM	Kultusministerium (Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus)
LAS	Bayerisches Landesamt für Schule in Gunzenhausen
ÖPR	Örtlicher Personalrat
öVV	örtlicher Wahlvorstand
UrlMV	Bayerische Urlaubs- und Mutterschutzverordnung
WO-BayPVG	Wahlordnung zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz

Bildnachweis

Titel: © Philip – stock.adobe.com, Seite 16: © Thomas Holzner

Broschüren und Positionspapiere können Sie jederzeit anfordern.

Wenden Sie sich bitte an die Herausgeber:

Bayerischer Philologenverband e.V.
Der Verband der Lehrkräfte an
Gymnasien und Beruflichen Oberschulen
Arnulfstraße 297 • 80639 München
Vorsitzender: Michael Schwägerl, Höchststadt
Vereinsregister AG München Nr.: 4547
Telefon: 0 89–74 61 63-0
Telefax: 0 89–74 61 63-50
bpv@bpv.de • www.bpv.de

Bayerischer Realschullehrerverband e.V.
Dachauer Straße 44a • 80335 München
Vorsitzender: Jürgen Böhm
Vereinsregister AG München Nr.: 6478
Telefon: 0 89–55 38 76
Telefax: 0 89–55 38 19
info@brlv.de • www.brlv.de



Bayerischer Realschullehrerverband e. V.
Dachauer Straße 44a
80335 München
Telefon 0 89-55 38 76
Telefax 0 89-55 38 19
info@brlv.de

www.brlv.de



Bayerischer Philologenverband
*Der Verband der Lehrkräfte an
Gymnasien und Beruflichen Oberschulen*

Bayerischer Philologenverband e.V.
Arnulfstraße 297
80639 München
Telefon 0 89-74 61 63-0
Telefax 0 89-74 61 63-50
bpv@bpv.de

www.bpv.de